

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
der OeKB CSD GmbH

Gültig ab 01. Dezember 2018

**CENTRAL  
SECURITIES  
DEPOSITORY**

OeKB   
CSD GmbH



# Inhalt

Definitionen	6
1 Allgemeine Bestimmungen	10
1.1 Geltungsbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen der OeKB CSD (AGB)	10
1.2 Servicecenter und Geschäftszeiten	10
1.3 Gegenstände der Verwahrung und Verwaltung	10
1.3.1 OeKB CSD als Issuer CSD	10
1.3.2 OeKB CSD als Investor CSD	11
1.4 Entgelte	11
1.5 Haftung	11
1.5.1 Haftung für durch die OeKB CSD (Mitarbeiter und Auftragnehmer) verursachte Schäden	11
1.5.2 Haftung für durch Lagerstellen der OeKB CSD verursachte Schäden	12
1.5.3 Folgen von Ausfällen von Forderungen gegenüber Kreditinstituten, bei denen die OeKB CSD Geldkonten hält	12
1.5.4 Keine Haftung für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche von Dritten beauftragt sind (z.B. vom Emittenten beauftragte Bezugsstellen)	13
1.6 Informationspflichten / Vertraulichkeit	13
1.7 Ausführung von Aufträgen	13
1.8 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden	13
1.8.1 Identität und Vertretungsberechtigung	14
1.8.2 Erheben von Einwendungen	14
1.8.3 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen	14
1.8.4 Übersetzungen	14
1.9 Nutzerausschuss	15
1.9.1 Aufgaben	15
1.9.2 Zusammensetzung und Nominierung der Mitglieder	15
1.9.3 Sitzungen	16
1.9.4 Interessenkonflikte	17
1.9.5 Geheimhaltungspflicht	17
1.9.6 Geschäftsordnung	17
1.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort	17
1.11 Änderungen	18
1.12 Beendigung der Geschäftsverbindung	18
1.12.1 Kündigung	18
1.12.1.1 Ordentliche Kündigung	18
1.12.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund	18
1.12.2 Rechtsfolgen	18
2 Notary Service und Safekeeping	19
2.1 Einlieferungen von Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen	19
2.2 Wertpapierkontrolle bei der Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD	19
2.2.1 Authentizität	19

2.2.2	Stammdaten	20
2.3	Emission von Wertpapieren bei der OeKB CSD als Issuer CSD	20
2.4	Übernahme bereits emittierter Wertpapiere in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD	21
2.5	Tägliche Prüfung der Integrität von Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet	21
2.6	Angaben zur Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierkategorie	21
2.7	Einlösung fälliger Werte	22
2.8	Auslieferung	23
2.9	Allgemeine Wertpapierverwaltungsmaßnahmen	23
2.9.1	Wertpapierurkunden, die keine Rechte aus der Urkunde mehr vertreten	23
2.9.2	Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere	23
2.9.3	Kuponbogen	24
2.10	MERCUR-Informationen	24
2.11	Wertpapiermitteilungen	24
2.12	Muster-Urkunden	24
3	Depotführung	25
3.1	Depotinhaber	25
3.2	Depots	25
3.3	Eröffnung und Schließung von Depots	26
3.4	Kündigung der Depotführung	26
3.5	Art der Verwahrung und Verbuchung auf Depots	26
3.6	Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren	27
3.7	Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben, Hinterlegungen und Depotbewegungen	27
3.8	Tägliche Prüfung der Wertpapierbestände, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt	28
3.9	Fremdvermutung, Rückbehaltung	28
3.10	Wahrung des Girosammelbestandes	28
3.11	Verlustumlage	28
3.12	Im Abgleichverfahren entdeckte Unterschiede und Fehler	29
4	Geldkontoführung	29
4.1	Geldkontoinhaber	29
4.2	Verwendungszweck der Geldkonten	29
4.3	Eröffnung und Schließung von Geldkonten	29
4.4	Kündigung der Geldkontoführung	30
4.5	Dotation von Geldkonten	30
4.6	Keine Guthaben auf Geldkonten über Nacht (overnight)	30
4.7	Keine Überziehung von Geldkonten	30
5	Settlement	31
5.1	Instruktionen zu Wertpapierbuchungen	31
5.2	Arten der Erteilung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen	33
5.3	Validierung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Zeitpunkt des Einbringens)	33
5.4	Matching von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Unwiderruflichkeit)	33
5.5	Durchführung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen	34
5.6	Insolvenz von Depotinhabern	34
5.6.1	Vor Insolvenzeröffnung eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge	34
5.6.2	Nach Insolvenzeröffnung eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge	34
5.7	Instruktionen zu Geldebuchungen auf Geldkonten bei der OeKB CSD	34
5.8	Weiterleitung von Instruktionen zu Geldebuchungen an Euro-Zentralbanken	35

6	Asset Servicing	36
6.1	Allgemeine Bestimmungen zur Wertpapierverwaltung	36
6.1.1	Informationen, die von der OeKB CSD weitergeleitet werden	36
6.1.2	Ablauf der Weiterleitung von Informationen	36
6.1.3	Fristen für Auftragserteilung an die OeKB CSD	36
6.1.4	Erbringung von Nachweisen und Bestätigungen als Voraussetzung zur Einlösung fälliger Werte oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen	37
6.2	Erträge	37
6.2.1	Einlösung bei Fälligkeit	37
6.2.2	Aufträge, fällige Werte, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, nicht einzulösen (Breakdown Instructions)	37
6.2.3	Informationen, fällige Werte, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer einzulösen (Breakdown Information)	38
6.2.4	Aufträge, fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, nicht einzulösen zu lassen	38
6.2.5	Informationen, fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, unter Berücksichtigung eines reduzierten Quellensteuersatzes einzulösen zu lassen	39
6.2.6	Gutschrift der angeschafften Beträge	39
6.2.7	Abrechnungen	40
6.2.8	Regulierungen und Transformationen	40
6.3	Kapitalmaßnahmen	40
6.3.1	Wertpapiertechnische Maßnahmen	40
6.3.2	Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten bei Kapitalmaßnahmen, die jeden Inhaber der Wertpapiere betreffen (obligatorische Kapitalmaßnahmen)	40
6.3.3	Aufträge an die OeKB CSD zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen	41
6.3.4	Abrechnungen	41
6.3.5	Regulierungen und Transformationen	41
6.4	Proxy Services	42
6.4.1	Weiterleitung von Depotbestätigungen gemäß § 10a AktG in Verbindung mit § 111 AktG an die Gesellschaft	42
6.4.2	Stimmrechtsvertretung bei Hauptversammlungen von Gesellschaften, deren Aktien von der OeKB CSD selbst verwahrt werden	42
6.4.3	Stimmrechtsvertretung bei Hauptversammlungen von Gesellschaften, deren Aktien bei einer Lagerstelle der OeKB CSD verwahrt werden	42
6.5	Sonstige Wertpapierverwaltungsmaßnahmen	42
6.5.1	Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere	42
6.5.2	Aufträge zur Ausübung von Optionsscheinen oder Wandlung von Wandelanleihen	43
6.5.3	Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten	43
6.5.4	Verbleib von Bruchstücken auf dem Depot eines Depotinhabers	43

## Definitionen

Die folgenden Begriffe haben die ihnen zugeordnete Bedeutung. Definitionen in der Einzahl gelten auch für die Mehrzahl:

<b>Anspruch</b>	Schuldrechtlicher Anspruch auf ein Wertpapier.
<b>Anrecht</b>	Ein nicht gegen die OeKB CSD gerichteter Anspruch auf Einlieferung oder Einbuchung eines Wertpapiers bei der OeKB CSD als Issuer CSD, solange dieses noch nicht entstanden und eingeliefert ist.
<b>Ausbuchung</b>	Vorgang, bei dem ein Wertpapier buchmäßig durch Lastschrift auf einem Depot bei der OeKB CSD oder bei einer Lagerstelle aus der Verwahrung genommen wird.
<b>Auslieferung</b>	Vorgang, bei dem ein Wertpapier physisch bei der OeKB CSD aus der Verwahrung genommen und dem Berechtigten übergeben wird.
<b>Authentizität</b>	Der auf der Urkunde angegebene Emittent ist auch der tatsächliche Emittent und die Urkunde ein gültig errichtetes Wertpapier.
<b>CSDR</b>	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014.
<b>Dematerialisierte Wertpapiere</b>	Wertpapiere, die nach dem auf sie anwendbaren Recht durch Eintragung in einem Register begründet werden.
<b>DCA</b>	Dedicated Cash Account: Ein von einer Euro-Zentralbank auf der IT-Plattform T2S geführtes Geldkonto.
<b>DCP</b>	Directly Connected Participant: Kunde, der über eine direkte Schnittstelle zur IT-Plattform T2S an die OeKB CSD angebunden ist.
<b>Depot</b>	Konto bei der OeKB CSD, auf dem Wertpapiere verbucht sind.
<b>Depotinhaber</b>	Juristische Person mit Rechtspersönlichkeit, welche die Voraussetzungen von Pkt. 3.1 der AGB erfüllt und Inhaberin eines Depots bei der OeKB CSD ist.
<b>DTG</b>	Digitaler Transfer von Globalurkunden, ein technisches Verfahren zur Übermittlung von Informationen und Bestandteilen von Sammelurkunden gemäß § 24 litera b) Depotgesetz nach den näheren Bestimmungen von Anhang 6 Punkt 3 und Anhang 36, auf deren Basis die Wertpapierurkunden von der OeKB CSD automationsunterstützt erstellt und von ihr im Namen und auf Rechnung des Emittenten unterfertigt werden.
<b>Einbuchung</b>	Vorgang, bei dem ein Wertpapier buchmäßig durch Gutschrift auf einem Depot bei der OeKB CSD oder einer Lagerstelle in Verwahrung genommen wird.
<b>Einlieferung</b>	Vorgang, bei dem ein Wertpapier physisch bei der OeKB CSD in Verwahrung genommen wird.
<b>EMIR</b>	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012.

<b>Emittent</b>	Juristische Person oder Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die ein Wertpapier auf den Geld- oder Kapitalmärkten begibt, das von der OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet wird.
<b>ESZB</b>	Europäisches System der Zentralbanken
<b>Euro-Zentralbank</b>	Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der den Euro als Landeswährung eingeführt hat.
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum.
<b>Ex-Tag</b>	Tag, ab dem entsprechend den Handelsregeln eine Ertragnisausschüttung oder eine sonstige kursrelevante Maßnahme des Emittenten berücksichtigt wird.
<b>Finalitätsgesetz</b>	Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (BGBl I 123/1999 idgF).
<b>Geschäftstag</b>	Tag, an dem die OeKB CSD für die Geschäfte der Kunden gemäß Anhang 1 (Service Center und Geschäftszeiten) betriebsbereit zu sein hat.
<b>Girosammelverwahrung (GS)</b>	Ideell gemeinsame Verwahrung von Wertpapieren derselben Kategorie bei der OeKB CSD oder bei einer ihrer Lagerstellen, über die mit Anweisung verfügt werden kann.
<b>International Securities Identification Number (ISIN)</b>	Code zur Identifizierung eines Wertpapiers, der von der durch die Internationale Standardisierungsorganisation (ISO) bestimmten Vergabestelle zugeteilt wird. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist gemäß ISO Standard 6166 Kennnummern-Vergabestelle für Österreich.
<b>Geldkonto</b>	Konto bei der OeKB CSD, das der Verbuchung von Geld dient.
<b>Geldkontoinhaber</b>	Juristische Person oder Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die Inhaberin eines Geldkontos bei der OeKB CSD ist.
<b>ICP</b>	Indirectly Connected Participant: Kunde, der über eine indirekte Schnittstelle zur IT-Plattform T2S an die OeKB CSD angebunden ist.
<b>IT-Buchungssystem</b>	Die von der OeKB CSD für die Erfüllung ihrer Funktionen Depotführung und Settlement und das hierfür bestehende Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems eingesetzten Business-Applikationen.
<b>Kunde</b>	Vertragspartner der OeKB CSD im Geltungsbereich der AGB.
<b>Lagerstelle</b>	Verwahrer von Wertpapieren, mit dem die OeKB CSD einen Verwahrvertrag abgeschlossen hat.
<b>Matching</b>	Prüfung, ob von den Geschäftspartnern einer Transaktion korrespondierende Aufträge vorliegen.

<b>Miteigentum</b>	Gemeinsames Eigentum aller Hinterleger von Wertpapieren derselben Wertpapierkategorie, wobei sich die Höhe des Anteils nach dem Nennbetrag, mangels eines solchen, nach der Stückzahl richtet.
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
<b>OeKB CSD</b>	OeKB CSD GmbH, eine 100-%ige Tochter der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.
<b>OeNB</b>	Oesterreichische Nationalbank
<b>Record Date</b>	Tag, der in zahlreichen Rechtsordnungen für die Anspruchsberechtigung für mit einer Kapitalmaßnahme einhergehende Gut- und Lastschriften, sowie für Erträgnisausschüttungen relevant ist.
<b>T2S</b>	Target 2 Securities: IT-Plattform, welche die OeKB CSD als einen Teil ihres IT-Buchungssystems für die Erfüllung ihrer Funktionen Depotführung und Settlement und das hierfür bestehende Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem einsetzt.
<b>Sammelkunde (SU)</b>	Wertpapier, das vertretbare Wertpapiere derselben Kategorie nach deren Bedingungen auf Dauer vertritt.
<b>Sperrdepot</b>	Depot, das neben den AGB besonderen Bedingungen unterliegt und über welches der Depotinhaber nur mit Zustimmung eines Dritten verfügen darf.
<b>Streifbandverwahrung</b>	Verwahrung von Wertpapieren eines Depotinhabers bei der OeKB CSD oder bei einer ihrer Lagerstellen getrennt von seinen Wertpapieren derselben und anderer Kategorien.
<b>Übertragungsauftrag</b>	Auftrag, der zur Belastung eines von der OeKB CSD geführten Depots führt.
<b>Wertpapiere</b>	Urkunden, in denen private Rechte derart verbrieft sind, dass zu ihrer Geltendmachung die Innehabung der Urkunde erforderlich ist, Eintragungen in Schuldbüchern mit der Wirkung eines Wertpapierses sowie dematerialisierte Wertpapiere, jeweils entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften.
<b>Wertpapierkategorie oder Kategorie (in Bezug auf Wertpapiere)</b>	Alle Wertpapiere mit derselben ISIN.
<b>Wertpapierkontrolle (Notary Service)</b>	Kontrolle der Authentizität einer Urkunde, die zur Verwahrung und Verwaltung bei der OeKB CSD als Issuer CSD eingeliefert werden soll, durch die OeKB CSD oder auf ihr Verlangen durch einen Wertpapierkontrollor im Auftrag des Emittenten gemäß Pkt. 2.1.1 der AGB. Maßstab der Wertpapierkontrolle ist der äußere Anschein der Urkunde und das anwendbare Recht.
<b>Wertpapierkontrollor</b>	Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD, das mit der OeKB CSD einen Vertrag über Kontrollen und Bestätigungen bei der Übernahme von Wertpapieren gemäß Pkt. 2.1.1 der AGB (Authentizität) abgeschlossen hat.



<b>Wertpapierliefer- und - abrechnungssystem (SSS)</b>	System iSd Art 2 Buchstabe a erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/26/EG, das von der OeKB CSD betrieben wird und das Zahlungs- und Übertragungsaufträge ausführt.
<b>Wertpapierrechnung (WR)</b>	Verwaltung von Ansprüchen auf Wertpapiere.
<b>Zahlstelle</b>	Vom Emittenten auf Verlangen der OeKB CSD bekannt gegebenes Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz, das vom Emittenten als einzige Stelle ermächtigt ist, (i) für eine Wertpapierkategorie Zahlungen des Emittenten auftragsgemäß in dessen Namen und auf dessen Rechnung auszuführen und (ii) gegenüber der OeKB CSD die zur Verwahrung und Verwaltung dieser Wertpapierkategorie erforderlichen Angaben zu machen. Bei Zahlungen in Euro muss die Zahlstelle über ein DCA verfügen, bei Zahlungen in Fremdwährungen über ein entsprechendes Geldkonto bei der OeKB CSD.
<b>Zahlungsauftrag</b>	Auftrag, der zur Belastung eines von der OeKB CSD geführten Geldkontos führt.
<b>Zwischensammelkunde (ZSU)</b>	Ein Wertpapier, das vertretbare Wertpapiere derselben Kategorie nach deren Bedingungen vorübergehend vertritt.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Geltungsbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen der OeKB CSD (AGB)

(1) Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der OeKB CSD und ihren Kunden bei der Erfüllung nachstehender Funktionen:

- (a) Notary Service und Safekeeping, siehe Abschnitt 2 der AGB;
- (b) Depotführung, siehe Abschnitt 3 der AGB;
- (c) Geldkontoführung, siehe Abschnitt 4 der AGB;
- (d) Settlement, siehe Abschnitt 5 der AGB;
- (e) Asset Servicing, siehe Abschnitt 6 der AGB.

(2) In Erfüllung der Funktionen Depotführung und Settlement ist die OeKB CSD ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem (Securities Settlement System, SSS) gemäß § 2 Abs 2 Finalitätsgesetz.

(3) Allgemeine Bestimmungen zu diesen Geschäftsverbindungen finden sich in Abschnitt 1.

(4) Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter [www.oekb-csd.at](http://www.oekb-csd.at) einsehbar.

## 1.2 Servicecenter und Geschäftszeiten

Die Servicecenter der OeKB CSD und die Zeiten, an denen die OeKB CSD an Geschäftstagen für Geschäfte der Kunden geöffnet ist, sind in Anhang 1 (Service Center und Geschäftszeiten) angeführt.

## 1.3 Gegenstände der Verwahrung und Verwaltung

### 1.3.1 OeKB CSD als Issuer CSD

(1) Als Issuer CSD verwahrt und verwaltet die OeKB CSD Wertpapiere gemäß Abs 2 selbst und nicht bei einer Lagerstelle.

(2) Wertpapiere in diesem Sinne sind alle nach österreichischem Recht sammelverwahrfähigen und damit im Giroverkehr übertragbaren Wertpapiere, die auf dem Geld- und/oder Kapitalmarkt gehandelt werden können (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten), wie insbesondere

- (a) Aktien und andere, ihnen gleichzustellende Wertpapiere und Aktienzertifikate;
- (b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten;
- (c) Investmentfondsanteile und vergleichbare Verbriefungen;
- (d) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von handelbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt werden.

(3) Als Issuer CSD entscheidet die OeKB CSD unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Abschnitt 2, welche Wertpapiere sie zur Verwahrung und Verwaltung als Issuer CSD übernimmt. Die OeKB CSD behält sich im Fall ihrer Abwicklung vor, den von ihr als Issuer CSD zur Verwahrung und Verwaltung übernommenen Wertpapieren diese Zulassung abzuerkennen und die Wertpapierurkunden in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verwahrung und Verwaltung an einen Zentralverwahrer ihrer Wahl auszufolgen, der dazu berechtigt und bereit ist und der über mindestens ein Depot bei der OeKB CSD verfügt ("Nachfolge-Issuer-CSD"). Die Depotinhaber sind in diesem Fall verpflichtet, der OeKB CSD innerhalb von 60 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Aberkennung der Zulassung der Wertpapiere die Übertragung aller von ihnen bei der OeKB CSD gehaltenen Positionen in Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, auf das Depot der Nachfolge-Issuer-CSD bei der OeKB CSD zugunsten eines Depots bei der Nachfolge-Issuer-CSD oder zugunsten eines Depots bei einem Institut mit Depotverbindung zur Nachfolge-Issuer-CSD zu beauftragen. Geschieht dies nicht, ist die OeKB CSD vom jeweiligen Depotinhaber ermächtigt und bevollmächtigt, in dessen Namen und auf dessen Rechnung Depots samt Geldkonten bei der Nachfolge-Issuer-CSD oder bei einem geeigneten Institut mit Depotverbindung zur Nachfolge-Issuer-CSD zu den üblichen Bedingungen eröffnen zu lassen und die von ihm bei der OeKB CSD gehaltenen Positionen in Wertpapieren, die die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, auf das Depot der Nachfolge-Issuer-CSD bei der OeKB CSD zugunsten jener Depots zu übertragen.

### **1.3.2 OeKB CSD als Investor CSD**

(1) Als Investor CSD lässt die OeKB CSD Wertpapiere bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten. Auf das Depot der OeKB CSD bei einer Lagerstelle können Wertpapiere zu Gunsten eines bei der OeKB CSD geführten Depots eingeliefert werden.

(2) Als Lagerstelle beauftragt die OeKB CSD ausschließlich Unternehmen, die zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren berechtigt sind und einer Aufsicht unterstehen. Die Lagerstellen der OeKB CSD sind in Anhang 2 (Lagerstellenübersicht) angeführt.

(3) Als Investor CSD entscheidet die OeKB CSD, welche Wertpapiere sie zur Verwahrung und Verwaltung bei einer Lagerstelle zulässt. Die OeKB CSD behält sich vor, einem zur Verwahrung und Verwaltung zugelassenen Wertpapier diese Zulassung abzuerkennen. Die Depotinhaber sind verpflichtet, die OeKB CSD innerhalb von 90 Geschäftstagen nach Bekanntgabe der Aberkennung mit einer Auslieferung zu beauftragen. Geschieht dies nicht, ist die OeKB CSD vom Depotinhaber ermächtigt und bevollmächtigt, in seinem Namen und für seine Rechnung ein Depot samt Geldkonto bei einem geeigneten Institut zu den üblichen Bedingungen eröffnen zu lassen und die Wertpapiere dorthin zu übertragen.

## **1.4 Entgelte**

Die zu entrichtenden Entgelte und die Art der Verrechnung sind Anhang 3 (Preise) zu entnehmen.

## **1.5 Haftung**

### **1.5.1 Haftung für durch die OeKB CSD (Mitarbeiter und Auftragnehmer) verursachte Schäden**

(1) Im Rahmen der Geschäftsverbindung haftet die OeKB CSD für jedes vorsätzliche und grob fahrlässige Verhalten ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Kunden der OeKB CSD, dem auch ein Verschulden seines eigenen Kunden zuzurechnen ist. Der Ersatz für mittelbare und indirekte Schäden sowie für Folgeschäden ist im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

- (2) Alle Schäden eines Kalenderjahres, die durch leicht fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer entstanden und von der OeKB CSD zur Regelung freigegeben sind oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wurden, ersetzt die OeKB CSD bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. Euro („begrenzt ersatzfähige Schäden“). Sollten die begrenzt ersatzfähigen Schäden eines Kalenderjahres den Höchstbetrag von 5 Mio. Euro übersteigen, werden sie anteilig ersetzt, sodass die OeKB CSD für begrenzt ersatzfähige Schäden nicht mehr als 5 Mio. Euro pro Kalenderjahr zu zahlen hat. Kürzungsbeträge können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Auf begrenzt ersatzfähige Schäden erfolgen Zahlungen vorläufig. Sollten zu einem Zeitpunkt nach der Zahlung weitere begrenzt ersatzfähige Schäden für das betroffene Kalenderjahr geltend gemacht werden und die gesamten Schadensbeträge den Höchstbetrag von 5 Mio. Euro übersteigen, wird die OeKB CSD die zu leistenden anteiligen Schadenersatzzahlungen neu ermitteln und haben diejenigen Kunden, die bereits Schadenersatzzahlungen erhalten haben, die Differenzbeträge der OeKB CSD rückzuzahlen. Die Auszahlung der neu ermittelten anteiligen Schadenersatzzahlungen erfolgt unabhängig vom Erhalt solcher Rückzahlungen.
- (4) Die OeKB CSD haftet nicht für Schäden, die durch von ihr nicht zu vertretende Beeinträchtigungen ihres Betriebes oder des Betriebes, dessen sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, verursacht sind, wie etwa die Unterbrechung des Geschäftsbetriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder Störungen, die durch Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten, sowie kollektive oder betriebliche Arbeitskonflikte, oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen, wie z.B. Verkehrsstörungen, Störungen von Daten- oder Versorgungsleitungen.
- (5) Die OeKB CSD haftet nicht für Schäden, die durch den Emittenten verursacht wurden, wie beispielsweise seine Versäumnisse.
- (6) Jeder Anspruch auf Schadenersatz ist schriftlich und begründet unmittelbar nach Kenntnis des Schadensfalles geltend zu machen.

### **1.5.2 Haftung für durch Lagerstellen der OeKB CSD verursachte Schäden**

- (1) Im Falle von durch Lagerstellen der OeKB CSD verursachte Schäden haftet die OeKB CSD ausschließlich für Auswahlverschulden entsprechend dem Depotgesetz (DepG).
- (2) Die OeKB CSD wird ihre Ansprüche aus den Verwahrverträgen zwischen der OeKB CSD und ihren Lagerstellen entsprechend den von den betroffenen Kunden angemeldeten Schadensbeträgen geltend machen und erhaltene Schadenersatzzahlungen nach Abzug ihrer Kosten an die vom Schadensfall betroffenen Kunden anteilig weiterleiten. Die in den Verwahrverträgen vereinbarten Haftungsbestimmungen sind im Anhang 4 (Haftungsbestimmungen Lagerstellen und Kontoführer) dargestellt.
- (3) Auf Wunsch der betroffenen Kunden tritt die OeKB CSD diese ihr gegenüber der Lagerstelle bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche ab.

### **1.5.3 Folgen von Ausfällen von Forderungen gegenüber Kreditinstituten, bei denen die OeKB CSD Geldkonten hält**

- (1) Im Falle eines Ausfalles von Forderungen aus Kontoguthaben der OeKB CSD gegenüber einem Kreditinstitut, bei dem OeKB CSD Geldkonten hält, werden die betroffenen Kontoguthaben der Kunden bei der OeKB CSD anteilig gekürzt. Die OeKB CSD haftet bei Auswahlverschulden.

(2) Die OeKB CSD wird ihre Forderungen gegenüber dem Kreditinstitut geltend machen und erhaltene Zahlungen nach Abzug ihrer Kosten an die vom Schadensfall betroffenen Kunden anteilig weiterleiten. Die in den Kontoführungsverträgen mit den Kreditinstituten vereinbarten Haftungsbestimmungen sind im Anhang 4 (Haftungsbestimmungen Lagerstellen und Kontoführer) dargestellt.

(3) Auf Wunsch der betroffenen Kunden tritt die OeKB CSD diese ihr gegenüber dem Kreditinstitut bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Forderungen ab.

#### **1.5.4 Keine Haftung für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche von Dritten beauftragt sind (z.B. vom Emittenten beauftragte Bezugsstellen)**

(1) Für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche von Dritten beauftragt sind, haftet die OeKB CSD nicht.

(2) Die OeKB CSD wird ihr allenfalls zustehende Schadenersatzansprüche gegen solche Personen den betroffenen Kunden auf Wunsch abtreten und ihnen alle bei der OeKB CSD vorhandenen Informationen, die zur Geltendmachung gegenüber dem Auftragnehmer erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

### **1.6 Informationspflichten / Vertraulichkeit**

Die OeKB CSD trifft nur die in diesen AGB ausdrücklich enthaltenen Informationspflichten. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, Kunden über drohende Kursverluste, die Bonität des Emittenten, die Werthaltigkeit verwahrter und verwalteter Wertpapiere oder über Umstände, die deren Wert beeinträchtigen oder gefährden, zu unterrichten. Alle Informationen, die der OeKB CSD von ihren Kunden auf Grund der Geschäftsverbindung mit diesen anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind und die nicht nach ihrem Sinn und Zweck Dritten zur Verfügung zu stellen sind oder nach den gesetzlichen Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden dürfen, insbesondere sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie dem Bankgeheimnis (§ 38 BWG) unterliegende Kundendaten ("vertrauliche Informationen"), werden von der OeKB CSD streng vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich jedoch nicht auf Informationen, die der OeKB CSD durch Dritte ohne Einschränkungen mitgeteilt wurden. Die Verpflichtung der OeKB CSD zur Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Beschränkung und auch über das Ende der Geschäftsverbindung hinaus.

### **1.7 Ausführung von Aufträgen**

(1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt die OeKB CSD durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die OeKB CSD den Dritten aus, so haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl. In jedem Haftungsfall gelten für die OeKB CSD die Bestimmungen des Pkt. 1.5.

(2) Die OeKB CSD ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

### **1.8 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden**

Der Kunde hat im Verkehr mit der OeKB CSD insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten. Ihre Verletzung kann zu Schadenersatzverpflichtungen des Kunden oder zu einer Minderung seiner Schadenersatzansprüche führen.

### **1.8.1 Identität und Vertretungsberechtigung**

- (1) Bei Aufnahme einer Geschäftsverbindung mit der OeKB CSD hat der Kunde seine Identität und die seiner Vertretungsbefugten, einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung, gemäß Anhang 5 (Bekanntgabe Kundenstammdaten, Änderung Kundenstammdaten) durch geeignete Urkunden und geeignete Mittel zur Personenidentifizierung nachzuweisen.
- (2) Der Kunde hat der OeKB CSD Änderungen zu den Angaben gemäß Abs 1 unverzüglich schriftlich gemäß Anhang 5 (Bekanntgabe Kundenstammdaten, Änderung Kundenstammdaten) mitzuteilen und durch geeignete Urkunden und geeignete Mittel zur Personenidentifizierung nachzuweisen.
- (3) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der OeKB CSD als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der OeKB CSD bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.
- (4) Eine der OeKB CSD bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der OeKB CSD das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Die Mitteilungspflicht des Kunden gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.
- (5) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der OeKB CSD unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist deren Auflösung der OeKB CSD unverzüglich bekannt zu geben.

### **1.8.2 Erheben von Einwendungen**

Der Kunde hat Erklärungen der OeKB CSD, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Geldkontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen der OeKB CSD unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben, sofern diese nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den AGB möglich sind.

### **1.8.3 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen**

Der Kunde hat die OeKB CSD unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm eine Mitteilung der OeKB CSD, mit der er rechnen musste oder die von ihm erwartet wurde, nicht innerhalb der üblichen Frist zugeht.

### **1.8.4 Übersetzungen**

Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der OeKB CSD auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung vorzulegen, die von einem staatlich anerkannten und von der OeKB CSD akzeptierten Übersetzer beglaubigt ist.

## 1.9 Nutzausschuss

### 1.9.1 Aufgaben

Depotinhaber und Emittenten haben nach den näheren Bestimmungen dieses Pkt. 1.9 das Recht auf Teilnahme am Nutzausschuss der OeKB CSD. Der Nutzausschuss hat nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung die Aufgabe, die Geschäftsführung der OeKB CSD in für Emittenten und Depotinhaber wesentlichen Angelegenheiten des Betriebs des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems der OeKB CSD zu beraten, einschließlich der Kriterien für die Übernahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD und die Anforderungen an Depotinhaber und die Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Depotinhabers.

### 1.9.2 Zusammensetzung und Nominierung der Mitglieder

Der Nutzausschuss besteht aus sieben Personen, von denen vier Personen von den Depotinhabern und drei Personen von den Emittenten der von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrten und verwalteten Wertpapiere nach folgendem Verfahren nominiert werden:

#### (a) Vertreter der Depotinhaber

Die OeKB CSD erstellt im Jänner jedes zweiten Jahres (Nominierungsjahr) für das abgelaufene Kalenderjahr zwei Ranglisten für Depotinhaber, und zwar eine nach dem Verwahrungsvolumen der für jeden Depotinhaber insgesamt verwahrten Wertpapiere gemessen am Börsenwert oder, sollte dieser nicht vorhanden sein, am Nominale der Wertpapiere mit Stichtag zum 31. Dezember (Rangliste Depotstände) und eine nach der Anzahl der von jedem Depotinhaber im letzten Quartal des abgelaufenen Kalenderjahres durchgeführten Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Rangliste Instruktionen zu Wertpapierbuchungen). Die Reihung in den Ranglisten erfolgt nach Werten absteigend, sodass der Depotinhaber mit dem höchsten Verwahrungsvolumen bzw. der höchsten Anzahl an durchgeführten Instruktionen zu Wertpapierbuchungen an der ersten Stelle und der Depotinhaber mit dem niedrigsten Verwahrungsvolumen bzw. der niedrigsten Anzahl an durchgeführten Instruktionen zu Wertpapierbuchungen an der letzten Stelle der jeweiligen Rangliste aufscheidet. Auf Basis dieser Ranglisten sind diejenigen vier Depotinhaber berechtigt, jeweils einen Vertreter in den Nutzausschuss zu entsenden, deren Platzierungen in beiden Ranglisten in Summe die vier niedrigsten Werte ergeben.

#### (b) Vertreter der Emittenten

Die OeKB CSD erstellt im Jänner jedes zweiten Jahres (Nominierungsjahr) mit Stichtag zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres drei Ranglisten für Emittenten, und zwar eine nach dem Wert der von diesen begebenen und von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrten und verwalteten Schuldverschreibungen gemessen am Nominale der Wertpapiere (Rangliste Schuldverschreibungen), eine nach dem Wert der von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrten und verwalteten und an einem geregelten Markt notierten Aktien gemessen an der Börsenkapitalisierung der Wertpapiere (Rangliste Aktien) und eine nach der Anzahl der von jedem Emittenten insgesamt begebenen und von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrten und verwalteten Wertpapierkategorien (Rangliste Emissionsanzahl). Die Reihung in den Ranglisten erfolgt nach Werten absteigend, sodass der Emittent mit dem höchsten Emissionsvolumen (jeweils für Schuldverschreibungen und Aktien) bzw. der höchsten Emissionsanzahl an der ersten Stelle und der Emittent mit dem niedrigsten Emissionsvolumen (jeweils für Schuldverschreibungen und Aktien) bzw. der niedrigsten Emissionsanzahl an der letzten Stelle der jeweiligen Rangliste aufscheiden. Auf Basis dieser Ranglisten sind diejenigen drei Emittenten berechtigt, jeweils einen Vertreter in den Nutzausschuss zu entsenden, deren Platzierung in den drei Ranglisten den niedrigsten Wert ergibt. Sollte ein Emittent bereits als Depotinhaber gemäß Pkt. 1.9.2 lit (a) oder als Emittent nach Pkt. 1.9.2 lit (b) berechtigt sein, einen Vertreter in den Nutzausschuss zu entsenden, so hat dieser als Emittent kein weiteres Nominierungsrecht und wird an seiner Stelle der in der jeweiligen Rangliste nächstgereichte Emittent berechtigt, einen Vertreter in den Nutzausschuss zu entsenden.

(c) Nominierung und Dauer des Mandats

Die nach lit (a) und (b) entsendungsberechtigten Depotinhaber und Emittenten sind berechtigt, gegenüber der OeKB CSD schriftlich bis zum 31. März des Nominierungsjahres jeweils eine Person als Mitglied für den Nutzausschuss unter Bekanntgabe des Namens, der Anschrift und des Lebenslaufs für eine Dauer von zwei Jahren zu nominieren. Bei Verzicht auf das Nominierungsrecht oder dessen Nichtausübung fällt dieses demjenigen nach lit (a) oder (b) nicht entsendungsberechtigten Depotinhaber oder Emittenten zu, dessen Platzierung in den Ranglisten nach lit (a) in Summe oder in der jeweils relevanten Rangliste nach lit (b) den nächstniedrigsten Wert nach dem verzichtenden oder sein Nominierungsrecht nicht ausübenden Depotinhaber oder Emittenten ergibt. Die nominierten Personen sollen persönlich zuverlässig sein und über ausreichend Erfahrung auf dem österreichischen Kapitalmarkt sowie über die für den Betrieb von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen erforderlichen Kenntnisse verfügen. Der OeKB CSD steht das Recht zu, eine nominierte Person abzulehnen und den jeweils Nominierungsberechtigten zur Nominierung einer anderen Person aufzufordern, sofern die nominierte Person diese Anforderungen nicht erfüllt. Die Zugehörigkeit zum Nutzausschuss (Mandat) beginnt am 1. April des Nominierungsjahres und endet am 31. März des dem Nominierungsjahr zweitfolgenden Jahres. Die OeKB CSD nimmt Nominierungen von den dazu berechtigten Depotinhabern und Emittenten entgegen und veröffentlicht die jeweils aktuelle Liste der Mitglieder des Nutzausschusses mit Angabe des nominierenden Depotinhabers oder Emittenten als Anhang 30 (Liste der Mitglieder des Nutzausschusses) zu diesen AGB auf ihrer Website.

(d) Ersatznominierung

Für den Fall, dass ein Mitglied des Nutzausschusses vor Ablauf seiner Zugehörigkeit zum Nutzausschuss von seinem Mandat zurücktritt, hat der ursprüngliche Nominierungsberechtigte das Recht auf Nominierung einer anderen Person als Mitglied für den Nutzausschuss für die Restdauer des Mandats. Sollte vor Ablauf der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Nutzausschuss der Fall eintreten, dass derjenige Depotinhaber, der dieses Mitglied nominiert hat, über kein Depot bei der OeKB CSD mehr verfügt, oder keine Wertpapiere mehr desjenigen Emittenten, der dieses Mitglied nominiert hat, von der OeKB CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, so endet das Mandat dieses Mitgliedes des Nutzausschusses und erhält derjenige Depotinhaber oder derjenige Emittent das Recht auf Entsendung eines Vertreters in den Nutzausschuss für die Restdauer des Mandats, dessen Platzierung in den Ranglisten nach lit (a) in Summe oder in der jeweils relevanten Rangliste nach lit (b) zum Stichzeitpunkt den nächstniedrigsten Wert nach dem ursprünglich nominierungsberechtigten Depotinhaber oder Emittenten ergibt.

### 1.9.3 Sitzungen

Die Mitglieder des Nutzausschusses nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen des Nutzausschusses teil. Wenn ein Mitglied des Nutzausschusses verhindert ist, an einer Sitzung des Nutzausschusses teilzunehmen, kann es ein anderes Mitglied des Nutzausschusses schriftlich mit seiner Vertretung bei dieser Sitzung, einschließlich des Rechts zur Stimmabgabe, betrauen. Dazu bedarf es einer schriftlichen, auf dieses Recht bei einer bestimmten Sitzung lautenden Vollmacht. Ein Mitglied des Nutzausschusses kann bei einer Sitzung auch mehrere Mitglieder des Nutzausschusses vertreten. Ein vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, eine Sitzung zu leiten, kann nicht übertragen werden. Eine Vertretung durch Personen, die nicht Mitglied des Nutzausschusses sind, ist nicht zulässig.



#### **1.9.4 Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Nutzausschusses haben ihre Tätigkeit frei von Eigeninteressen, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften auszuüben. Sie dürfen dabei weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der OeKB CSD zustehen, für sich nutzen. Sie haben ihre Tätigkeit im Interesse der Teilnehmer des von der OeKB CSD betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems zu erbringen und dürfen in keinem Rechtsverhältnis zur OeKB CSD oder Dritten stehen, das die unabhängige Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Nutzausschusses beeinträchtigen könnte. Die Mitglieder des Nutzausschusses sind verpflichtet, alle Interessenkonflikte, die sie betreffen, unverzüglich gegenüber der OeKB CSD sowie den zur Nominierung von Mitgliedern des Nutzausschusses berechtigten Depotinhabern und Emittenten offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Nutzausschusses sollen zur Beendigung seines Mandats führen.

#### **1.9.5 Geheimhaltungspflicht**

Unbeschadet des Rechts auf Auskunft der zuständigen Aufsichtsbehörden unterliegen die Mitglieder des Nutzausschusses einer umfassenden Geheimhaltungspflicht. Sie haben alle Informationen, die Ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Nutzausschuss zugänglich oder anvertraut wurden, streng vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach diesem Pkt. besteht ohne zeitliche Beschränkung auch über das Ende der Zugehörigkeit zum Nutzausschuss hinaus.

#### **1.9.6 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsführung der OeKB CSD beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Pkt. 1.9 eine Geschäftsordnung für den Nutzausschuss. Diese wird von der OeKB CSD als Anhang 31 (Geschäftsordnung für den Nutzausschuss) zu diesen AGB auf ihrer Website veröffentlicht.

### **1.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort**

**(1)** Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der OeKB CSD ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts anzuwenden. Bei Verwahrung von Wertpapieren im Ausland ist zu beachten, dass auch ausländisches Recht zur Anwendung kommen kann, insbesondere beim Erwerb und der Veräußerung sowie der Verpfändung dieser Wertpapiere.

**(2)** Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der OeKB CSD ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Die OeKB CSD ist berechtigt, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

**(3)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung, welche der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Sobald die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung erkannt ist, wird die OeKB CSD eine Neuformulierung vornehmen.

**(4)** Erfüllungsort ist der Sitz der OeKB CSD.

## 1.11 Änderungen

(1) Änderungen der AGB und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderungen werden dem Kunden von der OeKB CSD schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) mitgeteilt, wobei der Zeitpunkt des Wirksamwerdens zumindest vierzehn Tage nach dem Tag der Mitteilung an den Kunden zu liegen hat. Die jeweils geltende Fassung der AGB (inklusive der ergänzenden Bestimmungen gemäß Anhängen) ist im Internet unter [www.oekb-csd.at](http://www.oekb-csd.at) einsehbar.

(2) Eine Änderung der AGB erlangt mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (siehe Abs 1) Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch des Kunden bei der OeKB CSD einlangt. Ist der OeKB CSD die aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer des Kunden nicht bekannt und auch keine sonstige Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden, so ist die Veröffentlichung der geänderten AGB auf der Website der OeKB CSD ([www.oekb-csd.at](http://www.oekb-csd.at)) maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt in diesem Fall entsprechend.

## 1.12 Beendigung der Geschäftsverbindung

### 1.12.1 Kündigung

#### 1.12.1.1 Ordentliche Kündigung

Sofern im Nachfolgenden keine abweichende Regelung getroffen ist, sind die OeKB CSD und der Kunde berechtigt, alle oder einzelne Dienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten per Einschreiben zu kündigen.

#### 1.12.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die OeKB CSD und der Kunde sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(2) Wichtiger Grund für die OeKB CSD ist insbesondere die Verletzung von wesentlichen Bestimmungen dieser AGB durch den Kunden.

(3) Die wichtigen Gründe für die Kündigung der Depotführung gemäß Pkt. 3.4 sind in Anhang 35 (Wichtige Gründe für die Kündigung der Depotführung) angeführt.

### 1.12.2 Rechtsfolgen

(1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon, werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die OeKB CSD von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Des Weiteren ist die OeKB CSD berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche des Kunden aus Wertpapieren, Wechsel und Schecks, die er im Eigenbestand hält, können von der OeKB CSD zur Abdeckung eines allfälligen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zu deren völligen Abwicklung weiter.

## 2 Notary Service und Safekeeping

### 2.1 Einlieferungen von Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen

Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen sind bei der OeKB CSD physisch nach den näheren Bestimmungen von Anhang 6 Punkt 1 einzuliefern. Jede physische Einlieferung von Wertpapierurkunden am Wertpapierschalter oder auf dem Postweg muss vom Inhaber des Depots, dem die Wertpapiere gutgeschrieben werden sollen, im IT-Buchungssystem der OeKB CSD gemäß Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) angekündigt werden.

Für Emittenten, die mit der OeKB CSD eine Vereinbarung über die Verwendung des Verfahrens Digitaler Transfer von Globalurkunden ("DTG") abgeschlossen haben, besteht ferner die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Informationen und Bestandteilen von Sammelurkunden gemäß § 24 litera b) Depotgesetz nach den näheren Bestimmungen von Anhang 6 Punkt 3 und Anhang 36 (Leitfaden zum Verfahren Digitaler Transfer von Globalurkunden), auf deren Basis die Wertpapierurkunden von der OeKB CSD automationsunterstützt erstellt werden.

### 2.2 Wertpapierkontrolle bei der Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD

Voraussetzungen für die Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD im Sinne von Pkt. 1.3.1 und dessen Erfassung im IT-Buchungssystem der OeKB CSD sind die im Rahmen der Wertpapierkontrolle festgestellte Authentizität der Wertpapierurkunde und ihre korrekte Abbildung in den Stammdaten des IT-Buchungssystems der OeKB CSD.

Die Wertpapierkontrolle durch die OeKB CSD als Issuer CSD umfasst bei Übernahme einer Urkunde die Kontrolle ihrer Authentizität und ihre korrekte Abbildung im IT-Buchungssystem der OeKB CSD wie folgt:

#### 2.2.1 Authentizität

**(1)** Vor Übernahme eines Wertpapiers zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD und dessen Erfassung im IT-Buchungssystem der OeKB CSD ist zu kontrollieren, ob die eingelieferte Urkunde dem äußeren Anschein nach und gemäß dem anwendbaren Recht

- (a) dem Willen des Emittenten entspricht,
- (b) ordnungsgemäß errichtet wurde und jene Art von Wertpapier sein kann, die auf der Urkunde angegeben ist und
- (c) für den Emittenten gültig unterfertigt wurde.

**(2)** Die Wertpapierbedingungen sind integraler Bestandteil der Wertpapierurkunde und Gegenstand der Kontrolle ihrer Authentizität. Sie sind mit der Wertpapierurkunde in geeigneter Form zu verbinden. Die Einlieferung von Wertpapierbedingungen kann in physischer oder elektronischer Form gemäß dem in Anhang 6 (Einlieferung von Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen) beschriebenen Verfahren erfolgen.

**(3)** Sind die Wertpapiere in Einzelurkunden verbrieft, ist bei der Übernahme gemäß Anhang 6 (Einlieferung von Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen) vorzugehen.

(4) Die OeKB CSD kann verlangen, dass ein Wertpapierkontrollor das Vorliegen der Voraussetzungen von Abs 1 lit (a), (b) und (c) kontrolliert und dies auf der Wertpapierurkunde durch rechtsverbindliche Unterfertigung (§ 886 ABGB) unter Angabe des Datums und des Ortes bestätigt (Bestätigung der Authentizität). Die Auswahl des Wertpapierkontrollors obliegt dem Emittenten. Die OeKB CSD trägt keine Kosten, die beim Wertpapierkontrollor für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bestätigung nach diesem Absatz anfallen.

(5) Der Emittent hat auf Verlangen der OeKB CSD auf der Wertpapierurkunde schriftlich eine Zahlstelle bekannt zu geben. Die Bestellung als Zahlstelle ist von dieser auf der Wertpapierurkunde durch rechtsverbindliche Unterfertigung (§ 886 ABGB) zu bestätigen (Bestätigung der Zahlstelle). Der Emittent kann die bekannt gegebene Zahlstelle jederzeit ändern. Die Änderung der Zahlstelle wird nach Vermerk auf der Wertpapierurkunde durch die OeKB CSD und der Bestätigung der Zahlstelle wirksam. Die ursprüngliche Zahlstelle bleibt bis zur Wirksamkeit der Änderung bestellt.

(6) Bei Emissionen, bei denen der Zeichnungserlös oder die Gegenleistung nicht vollständig über Geldkonten bei der OeKB CSD oder bei der OeNB abgewickelt wird, kann die OeKB CSD verlangen, dass der Emittent durch die Vorlage geeigneter Urkunden nachweist, dass der Zeichnungserlös oder die Gegenleistung für die Emission zur Gänze erbracht wurde (Nachweis des Zeichnungserlöses oder der Gegenleistung).

(7) Bei einer Erhöhung oder Verminderung des Nominalbetrages oder der Stückzahl von Wertpapieren kann die OeKB CSD verlangen, dass der Emittent durch die Vorlage geeigneter Urkunden (auch Rechtsgutachten sind denkbar) nachweist, dass die Erhöhung oder Verminderung des Nominalbetrages oder der Stückzahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde (Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Erhöhung oder der Verminderung).

(8) Die OeKB CSD darf es ablehnen, Urkunden, die von ihr als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden sollen, in Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen oder die Erhöhung oder Verminderung des Nominalbetrages oder der Stückzahl von verwahrten Wertpapieren in ihrem IT-Buchungssystem zu erfassen. In diesem Fall teilt sie dem Emittenten und dem Einliefernden (Depotinhaber) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit. Eine solche Ablehnung kann vor allem dann erfolgen, wenn Bestätigungen gemäß den Abs 4 und 5 oder die Nachweise gemäß den Abs 6 und 7 von der OeKB CSD verlangt und vom Wertpapierkontrollor (Abs 4), von der Zahlstelle (Abs 5) oder vom Emittenten (Abs 6 und 7) nicht erbracht wurden oder die Ablehnung aufgrund einer umfassenden Risikobewertung gemäß Anhang 33 (Risikobewertung bei der Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD) erfolgt, die einer Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD oder der Erhöhung oder Verminderung des Nominalbetrages oder der Stückzahl von verwahrten Wertpapieren in ihrem IT-Buchungssystem entgegensteht. Der antragstellende Emittent hat gemäß Art 49 Abs 4 CSDR das Recht, gegen die Ablehnung bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde als der für die OeKB CSD zuständigen Behörde Beschwerde einzulegen.

### 2.2.2 Stammdaten

Die Erfassung eines Wertpapiers in dem IT-Buchungssystem der OeKB CSD setzt voraus, dass im IT-Buchungssystem die im Anhang 7 (Liste der Stammdaten für die Wertpapierkontrolle) angeführten Stammdaten dieses Wertpapiers der eingelierten Urkunde entsprechen. Trifft dies nicht zu, sind die Stammdaten entsprechend zu ändern.

## 2.3 Emission von Wertpapieren bei der OeKB CSD als Issuer CSD

(1) Urkunden zur Emission von Wertpapieren, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden sollen, werden nach Übernahme

- (a) entweder einem Konto zur Vorbereitung von Emissionen gutgeschrieben
- (b) oder den Depots der die Wertpapiere übernehmenden Depotinhaber bei der OeKB CSD Zug um Zug gegen Leistung der vereinbarten Gegenleistung als Wertpapiere gutgeschrieben.

(2) Sofern die Bedingungen von in der OeKB CSD verwahrten SU und ZSU dies vorsehen, kann eine Erhöhung des Emissionsvolumens von durch diese Urkunden vertretenen Wertpapieren durch Auftrag des Emittenten oder durch den von ihm ausgewählten Wertpapierkontrollor an die OeKB CSD erfolgen, den Nominalbetrag oder die Stückzahl der Wertpapiere zu erhöhen. Abs 1 gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Sofern die Bedingungen von in der OeKB CSD verwahrten SU oder ZSU dies vorsehen, kann eine Verminderung des Emissionsvolumens von durch diese Urkunden vertretenen Wertpapieren in Form einer Beauftragung der OeKB CSD zur Verminderung des Nominalbetrages oder der Stückzahl der betreffenden Urkunde erfolgen.

(4) Der Betrag des Auftrages zur Erhöhung oder Verminderung des Emissionsvolumens gemäß Abs 2 und 3 wird von der OeKB CSD dahingehend geprüft, dass die Bedingungen des Wertpapiers dies zulassen und auf dem Depot oder einem Konto zur Vorbereitung von Emissionen bei der OeKB CSD verbucht. Während der Verwahrung der Urkunde im Tresor der OeKB CSD erfolgen auf der Urkunde keine Vermerke über die Erhöhung oder Reduktion des Nominalbetrages oder der Stückzahl. Die Vermerke über die Standveränderung werden erst im Zuge der Auslieferung auf der Urkunde (Fortsetzungsblatt) angebracht.

## **2.4 Übernahme bereits emittierter Wertpapiere in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD**

(1) Bereits emittierte Wertpapiere, welche von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden sollen, werden nach erfolgter Einlieferung durch den Inhaber und erfolgreich durchgeführter Wertpapierkontrolle dem bei der Einlieferung genannten Depot gutgeschrieben.

## **2.5 Tägliche Prüfung der Integrität von Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet**

Die OeKB CSD gleicht täglich am Tagesende das Volumen jedes Wertpapiers, welches sie als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, gegen das Gesamtvolumen ab, das auf den Depots der Kunden des von der OeKB CSD betriebenen SSS in diesem Wertpapier erfasst ist (Abgleich gegen das Verwahrsvolumen als Issuer CSD).

## **2.6 Angaben zur Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierkategorie**

(1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, sind der Emittent und die gegebenenfalls von ihm gemäß Pkt. 2.1.1 (5) auf der Wertpapierurkunde bekannt gegebene Zahlstelle verpflichtet, gegenüber der OeKB CSD alle zur Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierkategorie erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Anhang 9 (Erforderliche Angaben zur Verwahrung und Verwaltung) enthält eine Auflistung der zur Verwahrung und Verwaltung erforderlichen Angaben.

(3) Die Angaben haben über die in Anhang 10 (Wege für Angaben) angeführten Wege zu erfolgen.

## 2.7 Einlösung fälliger Werte

- (1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet (mit der Ausnahme von österreichischen Namensaktien), fordert die OeKB CSD den Emittenten oder dessen Zahlstelle gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren auf, fällige Zahlungen am Fälligkeitstag bis spätestens 10:30 Uhr auf dem von der OeKB CSD bekannt gegebenen Geldkonto zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die von der OeKB CSD vorgenommene Berechnung des Betrages des oder der fälligen Werte erfolgt ohne Gewähr der Richtigkeit auf Basis der ihr bekannten Informationen und unter Berücksichtigung der von Depotinhabern allenfalls erteilten Aufträge, fällige Werte nicht einzulösen sowie unter Berücksichtigung erhaltener Informationen, fällige Werte ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer einzulösen. Diese Informationen sind vom Emittenten oder dessen Zahlstelle auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die OeKB CSD übernimmt für die Richtigkeit dieser Informationen keine Haftung, insbesondere nicht für die steuerliche Behandlung der zu leistenden Zahlungen und die Berücksichtigung einer möglichen in- oder ausländischen Quellensteuer. Für "Equity Linked Instruments" bzw. "Dividend Equivalent Payments", die nach section 871(m) des US Internal Revenue Code 1986 der US-Quellenbesteuerung unterliegen, gilt Anhang 32 (siehe auch Pkt. 6.2.3 Abs 3).
- (3) Der Emittent oder dessen Zahlstelle hat den fälligen Geldbetrag gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren durch Überweisung im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf dem von der OeKB CSD bekannt gegebenen Geldkonto zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Emittent oder dessen Zahlstelle informiert die OeKB CSD gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren bis spätestens 10:00 Uhr am Fälligkeitstag über jene Wertpapierkategorien, für die eine Auszahlung nicht erfolgen oder aufgeschoben werden soll. Für Wertpapierkategorien, deren Auszahlung zunächst aufgeschoben wurde, kann der Emittent oder dessen Zahlstelle die OeKB CSD zu jedem Zeitpunkt bekanntgeben, dass die Auszahlung erfolgen kann.
- (5) Geldbeträge, die gemäß Abs 3 angeschafft worden sind und für die eine Mitteilung gemäß Abs 4 nicht erfolgt ist, werden von dem für Abwicklungszwecke geführten Geldkonto des Emittenten oder dessen Zahlstelle am Fälligkeitstag ab 10:30 Uhr abgebucht. Die Weiterleitung auf Geldkonten der Depotinhaber erfolgt taggleich, sofern diese Abbuchung bis spätestens 14:30 Uhr erfolgt.
- (6) Sollten fällige Werte am Tag der Fälligkeit nicht oder nicht zur Gänze eingelöst werden können, so versucht die OeKB CSD die Einlösung nach dem Tag der Fälligkeit erneut vorzunehmen, sofern dies erfolgsversprechend erscheint.
- (7) Sollten mehrere fällige Werte von Wertpapierkategorien eines Emittenten erst zu einem Zeitpunkt nach der Fälligkeit eingelöst werden können, werden Zahlungen

  - (a) bei mehreren fälligen Werten einer Wertpapierkategorie zur Einlösung des jeweils ältesten fälligen Wertes dieser Wertpapierkategorie verwendet und
  - (b) bei fälligen Werten mehrerer Wertpapierkategorien zur Einlösung der fälligen Werte der Wertpapierkategorien verwendet, die der OeKB CSD vom Emittenten oder dessen Zahlstelle genannt werden, wobei die Verwendung bei mehreren fälligen Werten einer Wertpapierkategorie gemäß lit (a) erfolgt.
- (8) Während der Verwahrung einer SU oder einer ZSU im Tresor der OeKB CSD werden auf dieser keine Inkassovermerke über verrechnete Kupons angebracht. Diese Vermerke werden vor der Auslieferung gesetzt.
- (9) Eine Einlösung fälliger Werte auf der Grundlage von Kupons mit negativem Zinssatz findet nicht statt.

## 2.8 Auslieferung

(1) Die Auslieferung von physischen Wertpapieren erfolgt am Wertpapierschalter des Tresors der OeKB CSD Zug um Zug gegen Unterfertigung und Übergabe des Auslieferungsbelegs durch den Depotinhaber.

(2) Die Auslieferung kann nur gegen Vorlage eines firmenmäßig unterschriebenen Auslieferungsbelegs der OeKB CSD verlangt werden. Dieser gibt einen zuvor vom Depotinhaber der OeKB CSD elektronisch übermittelten Auftrag wieder, der die auszuliefernden Wertpapiere und das Depot bestimmt, von dem die Auslieferung erfolgen soll. Mit jedem Auslieferungsbeleg kann nur über eine Wertpapierkategorie verfügt werden. Die Einlösung durch die OeKB CSD hat schuldbefreiende Wirkung und muss vom Empfänger der auszuliefernden Urkunde auf dem Auslieferungsbeleg bestätigt werden. Die effektiven Stücke werden mit einfachem Nummernverzeichnis ausgeliefert.

(3) Der Buchungstag auf dem Depot entspricht dem Tag der Entnahme aus dem Girosammelbestand.

(4) Die Gefahr für die Versendung von Wertpapieren trägt der Depotinhaber. Mangels anderen Auftrags bestimmt die OeKB CSD die Art der Versendung und versichert die Sendung auf Kosten des Depotinhabers.

(5) Mängelrüge

(a) Mängel ausgelieferter Wertpapiere sind ungesäumt nach Feststellung schriftlich per Post anzuzeigen. Werden offene Mängel nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, geheime Mängel nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung angezeigt, können Ansprüche aus dem Mangel nicht mehr erhoben werden.

(b) Zur Wahrung der Fristen gemäß Pkt. (a) genügt es, wenn die Anzeige innerhalb der Frist eingeschrieben zur Post gegeben wurde.

(6) Von der Auslieferung ausgenommene Wertpapierkategorien

Die in Anhang 12 (Nicht auszuliefernde Wertpapierkategorien) angeführten Wertpapierkategorien können aus dem Tresor der OeKB CSD nicht ausgeliefert werden.

## 2.9 Allgemeine Wertpapierverwaltungsmaßnahmen

### 2.9.1 Wertpapierurkunden, die keine Rechte aus der Urkunde mehr vertreten

Wertpapierurkunden, die keine Rechte aus der Urkunde mehr vertreten, werden als solche gekennzeichnet und aus dem IT-Buchungssystem der OeKB CSD ausgebucht. Diese Stücke werden dem Emittenten oder dessen Zahlstelle auf Verlangen, welches spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Ausbuchung an die OeKB CSD zu richten ist, ausgefolgt. Nicht ausgefolgte Stücke werden vernichtet, worüber ein Vernichtungsprotokoll angefertigt und dem Emittenten oder dessen Zahlstelle auf Verlangen übermittelt wird.

### 2.9.2 Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere

Für Wertpapiere, deren Tilgung durch die Lieferung anderer Wertpapiere erfolgt, gelten die Bestimmungen von Pkt. 6.2 über Erträge und Einlösungen sinngemäß. Ausgenommen sind Wertpapiere, deren Tilgung durch Lieferung solcher Wertpapiere erfolgt, die von der OeKB CSD nicht in Verwahrung genommen werden können.

### 2.9.3 Kuponbogen

Die OeKB CSD besorgt Kuponbogen, wenn dies nach den Bedingungen des Wertpapiers erforderlich ist.

## 2.10 MERCUR-Informationen

(1) Der MERCUR ist der Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden gemäß Kraftloserklärungsgesetz, BGBl, Nr. 86/1951 (KEG), der von der OeKB CSD im Auftrag des Bundesministers für Justiz geführt wird. Die danach vorzunehmenden Verlautbarungen beinhalten folgende Informationen:

- (a) Wertpapiere und Urkunden, deren Verlust bekanntzumachen und deren Aufgebot gemäß KEG kundzumachen ist;
- (b) Mitteilung von mit Opposition belegten Wertpapieren und Urkunden (Verlustanzeigen, Sperrvermerke);
- (c) Fälligkeitskalender zu Emissionen von Wertpapieren österreichischer Emittenten, die an der Wiener Börse notieren oder von der OeKB CSD als girosammelverwahrfähig erklärt wurden.

(2) Der MERCUR kann in Form eines Jahresabonnements (12 monatliche Ausgaben) bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens 8 Wochen vor dem Jahresende möglich.

## 2.11 Wertpapiermitteilungen

(1) Die Wertpapiermitteilungen dienen dem Informationsaustausch zwischen den Emittenten und den Depotinhabern bei der OeKB CSD und enthalten Informationen über Wertpapiere.

(2) Von Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen werden unverändert verlautbart und sind auf der Webseite der OeKB CSD für Berechtigte (Angemeldete) verfügbar. Für den Inhalt der Verlautbarungen übernimmt die OeKB CSD keine Haftung.

## 2.12 Muster-Urkunden

Die OeKB CSD stellt auf ihrer Webseite Muster von Wertpapierurkunden unentgeltlich zur Verfügung, die den Emittenten die Erstellung ihrer Wertpapierurkunden erleichtern soll. Für den Inhalt der Muster übernimmt die OeKB CSD keine Haftung.



## 3 Depotführung

### 3.1 Depotinhaber

**(1)** Depotinhaber können nach positiver Risikobeurteilung folgende Rechtsträger sein, sofern diese Rechtspersönlichkeit besitzen, über einen LEI (Legal Entity Identifier) und einen BIC (Business Identifier Code) verfügen und, soweit es sich um Rechtsträger nach lit (e) bis (g) handelt, diese ausreichend Erfahrung auf dem österreichischen Kapitalmarkt haben und zur Teilnahme am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem der OeKB CSD berechtigt sind:

- (a) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD, wenn diese zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) berechtigt sind;
- (b) Gemäß CSDR zugelassene Zentralverwahrer und anerkannte Drittland-Zentralverwahrer;
- (c) Gemäß EMIR zugelassene Zentrale Gegenparteien und anerkannte, in einem Drittland ansässige Zentrale Gegenparteien;
- (d) Mitglieder des ESZB;
- (e) Öffentliche Stellen, die für öffentliche Schuldenverwaltung in einem Mitgliedstaat der EU zuständig oder daran beteiligt sind;
- (f) EWR-Vertragsstaaten und juristische Personen öffentlichen Rechts, die nach dem Recht eines EWR-Vertragsstaates oder dessen Gliedstaaten errichtet wurden;
- (g) Juristische Personen, an denen ausschließlich EWR-Vertragsstaaten oder deren Gliedstaaten oder Zentralbanken von EWR-Vertragsstaaten beteiligt sind;
- (h) Handelsplätze im Sinne von Art 4 Abs 1 Nr 24 der Richtlinie 2014/65/EU.

Gemäß Pkt. 1.1 (2) ist die OeKB CSD ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem (Securities Settlement System, SSS) gemäß § 2 Abs 2 Finalitätsgesetz. Die Depotinhaber sind Teilnehmer am SSS. Eine Liste der Teilnehmer am SSS/Depotinhaber ist im Anhang 16 (Liste der Teilnehmer am SSS/Depotinhaber) enthalten.

**(2)** Jeder Depotinhaber hat bei der OeKB CSD zumindest ein Euro-Geldkonto zu unterhalten. Bei Bedarf eröffnet die OeKB CSD für den Depotinhaber zusätzliche Geldkonten in Euro oder anderen Währungen.

**(3)** Bei erstmaligen Anträgen auf Eröffnung eines Depots führt die OeKB CSD eine umfassende Risikobewertung gemäß Anhang 34 (Risikobewertung Depotinhaber) durch und kann die Eröffnung eines Depots binnen eines Monats ablehnen. In diesem Fall teilt sie dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit und hat der Antragsteller gemäß Art 33 Abs 3 CSDR und Art 90 der delegierten Verordnung (EU) 2017/ 392 das Recht, bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde als der für die OeKB CSD zuständigen Behörde Beschwerde einzulegen.

### 3.2 Depots

Es gibt zwei Arten von Depots:

- (1)** Depots ohne von der OeKB CSD zu verwaltender Verfügungsbeschränkung (freie Depots) und
- (2)** Depots mit von der OeKB CSD zu verwaltender, einzelvertraglich gestalteter Verfügungsbeschränkung (Sperrdepots).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen von Pkt. 3.1 kann jeder Rechtsträger eine beliebige Anzahl von freien Depots und Sperrdepots bei der OeKB CSD unterhalten. Depots können vom Depotinhaber auch dazu verwendet werden, um die Wertpapiere seiner Kunden auf deren Wunsch und in der von ihnen gewünschten Weise voneinander zu trennen (Einzelkunden-Depottrennung) oder um seine Wertpapiere (Eigendepot) von jenen seiner Kunden (Fremddepot) zu trennen. Die Depotbezeichnung kann vom Depotinhaber frei gewählt werden und gilt nicht als schriftliche Nachricht im Sinne von Pkt. 3.9 Abs 1 (Eigenanzeige).

### 3.3 Eröffnung und Schließung von Depots

(1) Anträge auf Eröffnung von Depots und die Bekanntgabe geänderter Stammdaten zu Depots sind unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 13 (Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten) an die OeKB CSD zu richten. Die Schließung von Depots ist unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 29 (Antrag Depotschließung, Antrag Geldkontoschließung) zu beantragen. Die im Formular gemäß Anhang 13 (Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten) enthaltenen Angaben werden von der OeKB CSD als Depot-Stammdaten angelegt.

(2) Der Depotinhaber hat der OeKB CSD ein von einer Euro-Zentralbank auf der IT-Plattform T2S geführtes DCA bekanntzugeben, mit dem das Depot verknüpft wird.

(3) Änderungen zu Depot-Stammdaten sind der OeKB CSD bekanntzugeben, sofern sie vom Depotinhaber im von der OeKB CSD zur Verfügung gestellten System nicht selbst vorgenommen werden können.

(4) Die OeKB CSD eröffnet bei Erfüllung der Voraussetzungen von Pkt. 3.1 freie Depots und Sperrdepots in der jeweils beantragten Anzahl.

(5) Die OeKB CSD behält sich vor, weitere Angaben und Urkunden vom Antragsteller zu verlangen und Auskünfte über diesen bei ihr geeignet erscheinenden Stellen einzuholen.

### 3.4 Kündigung der Depotführung

(1) Bei Kündigung der Depotführung durch den Depotinhaber oder die OeKB CSD werden alle Depots des Depotinhabers geschlossen. Es gilt Pkt. 1.12.

(2) In jedem Fall der Beendigung des Depot-Verhältnisses gelten die AGB für die Abwicklung anhängiger Geschäfte über das Depot und/oder Geldkonto weiter. Die OeKB CSD behält sich vor, während der Kündigungsfrist nur noch solche Aufträge des Depotinhabers entgegenzunehmen, die der Auflösung des Depots und/oder Geldkontos dienen.

(3) Bei gekündigtem Depotverhältnis steht es der OeKB CSD frei, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Kommunikation über elektronische Datenleitungen zwischen dem Depotinhaber und der OeKB CSD beendet wird.

### 3.5 Art der Verwahrung und Verbuchung auf Depots

(1) Wertpapiere derselben Kategorie, die von der OeKB CSD selbst oder bei einer Lagerstelle und nicht getrennt nach Depotinhabern verwahrt werden, bilden den Girosammelbestand und werden auf den Depots in Girosammelverwahrung (GS) verbucht (§ 4 (1) DepG). Wertpapiere, die auf Namen ausgestellt sind, müssen blanko indossiert sein, um in Girosammelverwahrung verbucht werden zu können.

- (2) Die OeKB CSD bestimmt, welche Wertpapiere girosammelverwahrfähig sind. Wertpapiere, denen die OeKB CSD die Girosammelverwahrfähigkeit aberkannt hat, werden nach Ermessen der OeKB CSD auf den Depots entweder in Streifbandverwahrung (ST) oder in Wertpapierrechnung (WR) verbucht.
- (3) Wertpapiere eines Depotinhabers derselben Kategorie, die von der OeKB CSD selbst oder bei einer Lagerstelle getrennt von Wertpapieren derselben und anderen Kategorien verwahrt sind, werden auf den Depots in Streifbandverwahrung (ST) verbucht (§ 2 (1) DepG).
- (4) Wertpapiere derselben Kategorie, die für die OeKB CSD bei einer von ihr benannten Lagerstelle gemäß Anhang 2 (Lagerstellenübersicht) verwahrt sind, werden auf den Depots entweder in GS, ST oder in WR (siehe nächster Absatz) verbucht.
- (5) Ansprüche auf Wertpapiere werden auf den Depots in Wertpapierrechnung (WR) verbucht.
- (6) Anrechte auf Wertpapiere werden auf den Depots in Anrechte (AR) verbucht.
- (7) Verbuchung in GS bedeutet im Fall von in Urkunden dargestellten Wertpapieren Miteigentum am Girosammelbestand bei der OeKB CSD oder am Verwahrbestand von Wertpapieren derselben Kategorie, welche die OeKB CSD bei einer Lagerstelle verwahrt.
- (8) Verbuchung in ST bedeutet Eigentum des Depotinhabers an bestimmten Wertpapieren einer Kategorie.
- (9) Verbuchung in WR erfolgt, wenn eine Verbuchung in GS nicht möglich ist.
- (10) Verbuchung in AR bedeutet nicht gegen die OeKB CSD gerichtete Ansprüche auf Einlieferung oder Einbuchung, gegebenenfalls auf Schaffung und Einlieferung oder Einbuchung von Wertpapieren, solange diese noch nicht entstanden und eingeliefert oder eingebucht sind.

### 3.6 Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren

- (1) Der Zeitpunkt des Entstehens von Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren ist
  - (a) bei den bei der OeKB CSD eingelieferten Wertpapieren der Eingang bei der OeKB CSD (§ 5 (1) DepG) und
  - (b) beim Bestand der OeKB CSD bei einer Lagerstelle spätestens mit der Gutschrift durch die OeKB CSD gegeben.
- (2) Der Zeitpunkt des Erlöschens von Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren ist
  - (a) bei den bei der OeKB CSD verwahrten Wertpapieren die Auslieferung aus dem Girosammelbestand durch die OeKB CSD oder der Wechsel in die Verwahrart ST und
  - (b) beim Bestand der OeKB CSD bei einer Lagerstelle mit dem Wechsel in die Verwahrart WR oder ST oder spätestens mit der Lastschrift durch die OeKB CSD gegeben.

### 3.7 Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben, Hinterlegungen und Depotbewegungen

- (1) Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben und Depotbewegungen werden den Depotinhabern gemäß Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Depotinhaber haben ihre Aufzeichnungen über die bei der OeKB CSD auf ihren Depots verbuchten Wertpapiere täglich mit den von der OeKB CSD erhaltenen Informationen abzugleichen.

(3) Für die Ausstellung von Depotbestätigungen zum Nachweis der Aktionärserschaft und Hinterlegungsbescheinigungen ist gemäß Anhang 14 (Depotbestätigungen, Hinterlegungsbescheinigungen) und gemäß Anhang 23 (Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565) vorzugehen.

### **3.8 Tägliche Prüfung der Wertpapierbestände, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt**

Die OeKB CSD gleicht täglich am Tagesende das Volumen jedes Wertpapiers, welches sie als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, auf Basis der von der Lagerstelle erhaltenen Informationen gegen das Gesamtvolumen ab, das auf den Depots der Kunden des von der OeKB CSD betriebenen SSS in diesem Wertpapier erfasst ist (Abgleich gegen das Verwahrsvolumen bei einer Lagerstelle).

### **3.9 Fremdvermutung, Rückbehaltung**

(1) Mangels gegenteiliger schriftlicher Nachricht (Eigenanzeige gemäß DepG) des Depotinhabers geht die OeKB CSD davon aus, dass die auf seinen Depots verbuchten Wertpapiere Eigentum Dritter sind und der Depotinhaber an ihnen keine wie immer gearteten Rechte besitzt.

(2) Die OeKB CSD wird gegenüber einem Depot- oder Geldkontoinhaber von ihrem gesetzlichen Rückbehaltungsrecht, Pfandrecht und Kompensationsrecht keinen Gebrauch machen.

### **3.10 Wahrung des Girosammelbestandes**

Die OeKB CSD wird, soweit dies für die Erhaltung des Girosammelbestandes erforderlich ist, Dritten gegenüber die Rechte der Miteigentümer geltend machen.

### **3.11 Verlustumlage**

(1) Verluste am Girosammelbestand bei der OeKB CSD und am Bestand der OeKB CSD bei einer von ihr verwendeten Lagerstelle, welche die OeKB CSD nicht zu vertreten hat, sind von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Girosammelbestand gemeinsam zu tragen. Maßgeblich sind die Anteile wie sie zum Zeitpunkt bestanden haben, an dem der Verlust der OeKB CSD bekannt und von ihr verifiziert wurde. Die OeKB CSD stellt die Verlustanteile für alle Depotinhaber bindend fest. Die Feststellung bedarf der schriftlichen Bestätigung des Bankprüfers der OeKB CSD.

(2) Die OeKB CSD legt die Verlustanteile in der Weise um, dass sie entweder die vom Verlust betroffenen Bestände entsprechend verringert oder Stücke im Umfang des eingetretenen Verlustes kauft, die am Verlust beteiligten Depotinhaber mit dem Kaufpreis anteilmäßig belastet und die Stücke den betroffenen Depots gutbucht.

### 3.12 Im Abgleichverfahren entdeckte Unterschiede und Fehler

Die OeKB CSD analysiert alle Unterschiede und Fehler, die im Rahmen des täglichen Abgleichs nach Pkt. 2.4 (Abgleich gegen das Verwahrvolumen als Issuer CSD) und Pkt. 3.8 (Abgleich gegen das Verwahrvolumen bei einer Lagerstelle) entdeckt werden, und bemüht sich, diese vor Beginn der Abwicklung am folgenden Bankarbeitstag zu lösen. Sind im IT-System der OeKB CSD aufgrund angezeigter Abweichungen mehr oder weniger Wertpapiere ausgewiesen als im Tresorverwahrsystem der OeKB CSD (Abgleich nach Pkt. 2.4) oder in den IT-Buchungssystemen der Lagerstellen (Abgleich nach Pkt. 3.8) und kann die Abweichung nicht bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages behoben werden, setzt die OeKB CSD die Abwicklung des betreffenden Wertpapiers bis zur Behebung der Abweichung aus.

## 4 Geldkontoführung

### 4.1 Geldkontoinhaber

(1) Geldkontoinhaber können sein: Depotinhaber und Emittenten. Die OeKB CSD kann auch andere juristische Personen sowie Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit als Geldkontoinhaber zulassen.

(2) Die OeKB CSD darf erstmalige Anträge auf Eröffnung eines Geldkontos nach Durchführung einer umfassenden Risikoanalyse ablehnen. In diesem Fall teilt sie dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit.

### 4.2 Verwendungszweck der Geldkonten

(1) Die OeKB CSD führt für den Geldkontoinhaber Geldkonten, deren Verwendung auf die Tätigkeit eines Zentralverwahrers eingeschränkt ist, siehe Anhang 15 (Leitfaden Geldkontoführung).

(2) Geldkonten können in Euro und in den im Anhang 15 (Leitfaden Geldkontoführung) genannten Fremdwährungen geführt werden.

### 4.3 Eröffnung und Schließung von Geldkonten

(1) Anträge auf Eröffnung von Geldkonten und die Bekanntgabe geänderter Stammdaten zu Geldkonten sind unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 13 (Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten) an die OeKB CSD zu richten. Die Schließung von Geldkonten ist unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 29 (Antrag Depotschließung, Antrag Geldkontoschließung) zu beantragen. Die im Formular gemäß Anhang 13 (Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten) enthaltenen Angaben werden von der OeKB CSD als Geldkonto-Stammdaten angelegt.

(2) Änderungen zu Geldkonto-Stammdaten sind der OeKB CSD bekanntzugeben, sofern sie vom Geldkontoinhaber im von der OeKB CSD zur Verfügung gestellten System nicht selbst vorgenommen werden können.

(3) Die OeKB CSD behält sich vor, weitere Angaben und Urkunden vom Antragsteller zu verlangen und Auskünfte über diesen bei ihr geeignet erscheinenden Stellen einzuholen.

#### 4.4 Kündigung der Geldkontoführung

- (1) Bei Kündigung der Geldkontoführung durch den Kontoinhaber oder die OeKB CSD werden alle Geldkonten des Geldkontoinhabers geschlossen. Es gilt Pkt. 1.12.
- (2) In jedem Fall der Beendigung der Geldkontoführung gelten die AGB für die Abwicklung anhängiger Geschäfte über das Depot und/oder Geldkonto weiter. Die OeKB CSD behält sich vor, während der Kündigungsfrist nur noch solche Aufträge des Geldkontoinhabers entgegenzunehmen, die der Auflösung des Depots und/oder Geldkontos dienen.
- (3) Bei gekündigtem Geldkontoverhältnis steht es der OeKB CSD frei, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Kommunikation über elektronische Datenleitungen zwischen dem Geldkontoinhaber und der OeKB CSD beendet wird.

#### 4.5 Dotation von Geldkonten

Die Dotation der Geldkonten bei der OeKB CSD erfolgt über Veranlassung einer Gutschrift auf dem in Anhang 15 (Leitfaden Geldkontoführung) angeführten dafür vorgesehenen Geldkonto der OeKB CSD.

#### 4.6 Keine Guthaben auf Geldkonten über Nacht (overnight)

- (1) Guthaben auf Geldkonten über Nacht (overnight) sind nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind
  - (a) auf einem bekanntzugebenden EUR-Geldkonto des Geldkontoinhabers ein Sockelbetrag von maximal EUR 2.000,- für die Verrechnung von Kontoführungsgebühren und
  - (b) auf Fremdwährungs-Geldkonten diejenigen Beträge, die der Begleichung einer am Folgetag zu leistenden Zahlung aus einem Wertpapiergeschäft dienen.
- (2) Der Geldkontoinhaber hat ein allfälliges darüber hinausgehendes Guthaben vor Tagesende abzurufen.
  - (a) Der Geldkontoinhaber hat für jedes EUR-Geldkonto einen Abschöpfungsauftrag gemäß Pkt. 5.7 (4) auf ein bei der OeNB geführtes Konto zu erteilen.
  - (b) Der Geldkontoinhaber hat Guthaben auf Fremdwährungskonten, die über die Beträge gemäß Pkt. 4.6 (1) (b) hinausgehen, mittels Instruktion gemäß Pkt. 5.7 (3) abzurufen.

#### 4.7 Keine Überziehung von Geldkonten

Instruktionen zu Gelbbuchungen werden nur ausgeführt, wenn das Geldkonto ausreichend Guthaben aufweist.

## 5 Settlement

### 5.1 Instruktionen zu Wertpapierbuchungen

#### (1) Instruktionen der Geschäftsart Intra

Mit Instruktionen der Geschäftsart Intra beauftragt ein Depotinhaber Buchungen zwischen zwei Depots bei der OeKB CSD. Es ist irrelevant, ob der Depotinhaber eine CSD ist, welche T2S einsetzt, oder nicht.

Instruktionen der Geschäftsart Intra unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

- (a) Freie Lieferung (FOP): Wertpapiere werden ohne Zahlung geliefert oder erhalten
  - i. DFP (Deliver Free of Payment)
  - ii. RFP (Receive Free of Payment)
- (b) Lieferung gegen Zahlung: Wertpapiere werden geliefert oder erhalten gegen Zahlung auf einem von einer Euro-Zentralbank geführten DCA.
  - i. DVP (Deliver versus Payment)
  - ii. RVP (Receive versus Payment)
- (c) Lieferung mit Zahlung: Wertpapiere werden geliefert oder erhalten mit Zahlung auf einem von einer Euro-Zentralbank geführten DCA.
  - i. DWP (Deliver with Payment)
  - ii. RWP (Receive with Payment)

#### (2) Instruktionen der Geschäftsart Cross

Mit Instruktionen der Geschäftsart Cross beauftragt ein Depotinhaber Buchungen zwischen einem Depot bei der OeKB CSD und einem Depot bei einer Lagerstelle der OeKB CSD, die T2S zur Führung des Depots der OeKB CSD einsetzt, in Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt.

Instruktionen der Geschäftsart Cross unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

- (a) Freie Lieferung (FOP): Wertpapiere werden ohne Zahlung geliefert oder erhalten
  - i. DFP (Deliver Free of Payment)
  - ii. RFP (Receive Free of Payment)
- (b) Lieferung gegen Zahlung: Wertpapiere werden geliefert oder erhalten gegen Zahlung auf einem von einer Euro-Zentralbank geführten DCA.
  - i. DVP (Deliver versus Payment)
  - ii. RVP (Receive versus Payment)
- (c) Lieferung mit Zahlung: Wertpapiere werden geliefert oder erhalten mit Zahlung auf einem von einer Euro-Zentralbank geführten DCA.
  - i. DWP (Deliver with Payment)
  - ii. RWP (Receive with Payment)

### **(3)** Instruktionen der Geschäftsart External

Mit Instruktionen der Geschäftsart External beauftragt ein Depotinhaber Buchungen zwischen einem Depot bei der OeKB CSD und einem Depot bei einer Lagerstelle der OeKB CSD, die T2S zur Führung des Depots der OeKB CSD nicht einsetzt, in Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei dieser Lagerstelle verwahren und verwalten lässt.

Je nach Vereinbarung der OeKB CSD mit der Lagerstelle unterstützt die OeKB CSD Instruktionen der Geschäftsart External mit folgenden Instruktionstypen:

(a) Freie Lieferung (FOP): Wertpapiere werden ohne Zahlung geliefert oder erhalten

- i. DFP (Deliver Free of Payment)
- ii. RFP (Receive Free of Payment)

(b) Lieferung gegen Zahlung: Wertpapiere werden gegen Zahlung geliefert oder erhalten.

- i. DVP (Deliver versus Payment)
- ii. RVP (Receive versus Payment)

### **(4)** Instruktionen der Geschäftsart Physical

Mit Instruktionen der Geschäftsart Physical beauftragt ein Depotinhaber die Verbuchung einer Depotgutschrift gegen Einlieferung oder Depotbelastung gegen Auslieferung von Wertpapieren beim Tresor der OeKB CSD.

Instruktionen der Geschäftsart Physical unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

- (a) Deposit
- (b) Withdrawal

### **(5)** Instruktionen der Geschäftsart Change Global Certificate

Mit Instruktionen der Geschäftsart Change Global Certificate wird eine Erhöhung oder eine Verminderung der Sammelurkunde einer Wertpapierkategorie beauftragt, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet.

Instruktionen der Geschäftsart Global Certificate unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

- (a) Increase: Erhöhung einer Sammelurkunde
- (b) Decrease: Reduktion einer Sammelurkunde

### **(6)** Instruktionen der Geschäftsart Intra-Position Movement

Mit einer Instruktion der Geschäftsart Intra-Position Movement beauftragt ein Depotinhaber die spezielle Kennzeichnung einer Position auf einem Depot.

Instruktionen der Geschäftsart Intra-Position Movement unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

- (a) Blocking: Sperre
- (b) Reservation: Reservierung
- (c) Earmarking: Kennzeichnung für Auto-Collateralisation



## 5.2 Arten der Erteilung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen

(1) Als ICP erteilen Depotinhaber der OeKB CSD Instruktionen über die Anbindungsarten

- Settlement Client (siehe Anhang 17 [Handbuch Settlement Client]) und
- Settlement SWIFT (ISO 15022/ISO20022) (siehe Anhang 18 [Handbuch Settlement SWIFT ISO 15022])

Eine Beschreibung der Anbindungsart ICP befindet sich in Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung).

(2) Als DCP erteilen Depotinhaber der OeKB CSD Instruktionen über die Anbindungsarten

- T2S U2A und
- T2S A2A (ISO 20022)

Eine Beschreibung dieser Anbindungsarten befindet sich auf der Website der EZB unter den Key documents (Technical/functional documents)<sup>1</sup>.

(3) Als CSD, welche die IT-Plattform T2S einsetzt, kann ein Depotinhaber der OeKB CSD zusätzlich zu den in den Abs (1) und (2) genannten Anbindungsarten auch über Inter-T2S-CSD Schnittstellen Instruktionen erteilen.

(4) Depotinhaber, die mit der OeKB CSD eine Vereinbarung über die Verwendung der Filebox abgeschlossen haben, können Instruktionen der Geschäftsarten Intra, Cross, External und Physical bei Ausfall der SWIFT-Schnittstelle beim Depotinhaber im ICP-Mode als ZIP-File über die Filebox erteilen.

## 5.3 Validierung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Zeitpunkt des Einbringens)

Die OeKB CSD validiert die ihr erteilten Instruktionen zu Wertpapierbuchungen auf der IT-Plattform T2S gemäß den technischen Regeln von T2S. Diese Instruktionen sind zu jenem Zeitpunkt im Sinne des Finalitätsgesetzes eingebracht (§ 10 Abs 2, 15 Abs 1 und 2), in dem die Validierung der Instruktionen auf der IT-Plattform T2S abgeschlossen ist.

## 5.4 Matching von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Unwiderruflichkeit)

(1) Für Instruktionen der Geschäftsart Intra führt die OeKB CSD auf der IT-Plattform T2S ein Matching gemäß dem in Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) beschriebenen Verfahren durch.

(2) Depotinhaber können ihre Instruktionen der Geschäftsart Intra solange einseitig widerrufen, bis für diese das Matching abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Matching tritt die Unwiderruflichkeit der Instruktionen der Geschäftsart Intra gegenüber Dritten ein (§ 15 Abs 1 S 3 Finalitätsgesetz). Depotinhaber können Instruktionen der Geschäftsart Intra, für die das Matching bereits abgeschlossen ist, nur widerrufen, sofern diese noch nicht durchgeführt sind und der jeweilige Geschäftspartner die von ihm im Gegenzug erteilte Instruktion ebenfalls widerruft.

---

<sup>1</sup> <https://www.ecb.europa.eu/paym/t2s/about/keydocs/html/index.en.html>

(3) Das Matching von Instruktionen, welche die OeKB CSD ihren Lagerstellen auf der Grundlage von erhaltenen Instruktionen der Geschäftsarten Cross und External erteilt, einschließlich des Zeitpunkts, ab dem diese Instruktionen nicht mehr einseitig widerrufen werden können, wird von den Regeln des von der jeweiligen Lagerstelle betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems geregelt.

## 5.5 Durchführung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen

Die Durchführung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen erfolgt gemäß den in Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) beschriebenen Verfahren. Für Instruktionen, welche die OeKB CSD ihren Lagerstellen auf der Grundlage von erhaltenen Instruktionen der Geschäftsarten Cross und External erteilt, gelten die Regeln des von der jeweiligen Lagerstelle betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems.

## 5.6 Insolvenz von Depotinhabern

### 5.6.1 Vor Insolvenzeröffnung eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge

Wird über das Vermögen eines Depotinhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies auf die von diesem Depotinhaber bereits eingebrachten Zahlungs- und Übertragungsaufträge keinen Einfluss. Solche Instruktionen bleiben von der Insolvenzeröffnung unberührt und erlöschen nicht aufgrund der Insolvenzeröffnung. Aufgrund solcher Instruktionen erfolgte Abrechnungen und Wertpapierbuchungen werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt (§ 15 Abs 1 Finalitätsgesetz).

### 5.6.2 Nach Insolvenzeröffnung eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge

Wird über das Vermögen eines Depotinhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet, nimmt die OeKB CSD keine Validierungen von Instruktionen dieses Depotinhabers nach Pkt. 5.3 mehr vor, sofern sie von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, und werden die von diesem Depotinhaber nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung eingebrachten Zahlungs- und Übertragungsaufträge von der OeKB CSD nur dann gemäß den in Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) beschriebenen Verfahren durchgeführt, wenn die OeKB CSD zu jenem Zeitpunkt, an dem die betreffenden Aufträge unwiderruflich wurden, von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Kenntnis hatte. Hat sie vor diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Insolvenz, werden eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge des betreffenden Depotinhabers von der OeKB CSD nicht durchgeführt (§ 15 Abs 2 Finalitätsgesetz).

## 5.7 Instruktionen zu Geldebuchungen auf Geldkonten bei der OeKB CSD

Über ein Guthaben auf einem Geldkonto bei der OeKB CSD kann mittels nachstehender Instruktionen verfügt werden:

- (1) Mittels Instruktionen der Geschäftsart Intra, Instruktionstyp RVP gegen Zahlung in Fremdwährung.
- (2) Mittels Instruktion der Geschäftsart External, Instruktionstyp RVP.
- (3) Mittels Instruktion gemäß Anhang 19 (Aufträge zu Geldebuchungen).
- (4) Mittels Abschöpfungsauftrag wird ein zum Tagesende auf einem EUR-Geldkonto vorhandenes Guthaben auf die der OeKB CSD vom Geldkontoinhaber für diesen Zweck bekannt gegebene Geldkontoverbindung übertragen.

## 5.8 Weiterleitung von Instruktionen zu Gelbbuchungen an Euro-Zentralbanken

Zu den Geschäftsarten Intra und Cross leitet die OeKB CSD die folgenden an Euro-Zentralbanken gerichteten Instruktionen zu Gelbbuchungen auf DCAs zur Durchführung weiter:

- (a) Die in Instruktionen der Geschäftsarten Intra und Cross Geschäftstypen DVP, RVP, DWP, RWP enthaltenen Instruktionen zu Gelbbuchungen auf DCAs;
- (b) Instruktionen zu Gelbbuchungen (Zahlung oder Gutschrift) ohne Lieferung (PFoD):
  - i. PFRD (Payment free of Receive Debit)
  - ii. PFRC (Payment free of Receive Credit)
  - iii. PFDD (Payment free of Deliver Debit)
  - iv. PFDC (Payment free of Deliver Credit)

## 6 Asset Servicing

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen zur Wertpapierverwaltung

#### 6.1.1 Informationen, die von der OeKB CSD weitergeleitet werden

(1) Für die bei der OeKB CSD verwahrten und verwalteten Wertpapiere leitet die OeKB CSD bestimmte Informationen zur Kenntnisnahme an die Depotinhaber mit Guthaben in den betroffenen Wertpapieren weiter, sofern diese ihr vom Emittenten oder der Zahlstelle gemäß Pkt. 2.5 oder von der Lagerstelle mitgeteilt wurden. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen werden von der OeKB CSD nicht berücksichtigt.

(2) Die weiterzuleitenden Informationen sind beispielsweise solche zu Ertragszahlungen wie Zins-, Dividendenzahlungen und Tilgungen, zu Kapitalmaßnahmen, die jeden Inhaber der Wertpapiere treffen, wie Splits und Kapitalherabsetzungen, zu Kapitalmaßnahmen, bei denen es den Inhabern der Wertpapiere freisteht, daran teilzunehmen, wie Bezugsrechtsausübungen und Bar- oder Umtauschangebote sowie zu „class actions“.

(3) Bei Wandelanleihen, Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen strukturierten Produkten werden lediglich Informationen über das Laufzeitende an die Depotinhaber weitergeleitet.

(4) Die OeKB CSD überprüft die weiterzuleitenden Informationen nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit und übersetzt sie nicht in andere Sprachen.

#### 6.1.2 Ablauf der Weiterleitung von Informationen

(1) Die OeKB CSD leitet Informationen gemäß Pkt. 6.1.1 depotstandsbezogen über das System gemäß Anhang 20 (Custody Notifications und sonstige Informationen) als unverbindliche Vorabinformationen an die Depotinhaber mit Guthaben in den betroffenen Wertpapieren weiter.

(2) Bei Kapitalmaßnahmen, bei denen zur Teilnahme an der Kapitalmaßnahme gemäß 6.3.3 der AGB Aufträge erteilt werden können, werden diese Informationen am Tagesbeginn des Vortages sowie am Tagesbeginn der gemäß 6.1.3 der AGB bekannt gegebenen Frist erneut über das System gemäß Anhang 20 (Custody Notifications und sonstige Informationen) an die Depotinhaber weitergeleitet.

#### 6.1.3 Fristen für Auftragserteilung an die OeKB CSD

(1) Gemeinsam mit den Informationen zu einem Ereignis gemäß Pkt. 6.1.1 teilt die OeKB CSD den Depotinhabern den jeweiligen Zeitpunkt mit, bis zu dem die Depotinhaber der OeKB CSD Aufträge erteilen müssen.

(2) Nachteile, die durch nicht rechtzeitig gegebene Aufträge entstehen, hat der Depotinhaber zu tragen.

#### **6.1.4 Erbringung von Nachweisen und Bestätigungen als Voraussetzung zur Einlösung fälliger Werte oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen**

Sofern als Voraussetzung zur Einlösung fälliger Werte oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen bestimmte Nachweise und Bestätigungen zu erbringen sind, muss der Depotinhaber diese Nachweise und Bestätigungen erbringen. Die OeKB CSD wird die Einlösung fälliger Werte oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen bei ihrer Lagerstelle in dem Ausmaß betreiben, in dem die entsprechenden Nachweise und Bestätigungen erbracht worden sind.

## **6.2 Erträge**

### **6.2.1 Einlösung bei Fälligkeit**

(1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, ausgenommen bei österreichischen Namensaktien<sup>2</sup>, löst die OeKB CSD fällige Werte gemäß dem in Pkt. 2.6 und Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren ein, sofern der Depotinhaber nicht den Auftrag erteilt hat, keine Einlösung vorzunehmen. Sollten fällige Werte am Tag der Fälligkeit nicht oder nicht zur Gänze eingelöst werden können, so versucht die OeKB CSD die Einlösung nach dem Tag der Fälligkeit erneut vorzunehmen, sofern dies erfolgsversprechend erscheint.

(2) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, hat die OeKB CSD gegenüber der Lagerstelle einen Anspruch auf Einlösung der fälligen Werte und Gutschrift der angeschafften Beträge.

### **6.2.2 Aufträge, fällige Werte, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, nicht einzulösen (Breakdown Instructions)**

Aufträge, für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie, die durch die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet wird, keine Einlösung der fälligen Werte vorzunehmen, erteilen Depotinhaber der OeKB CSD gemäß Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgen) und Anhang 22 (Handbuch Asset Servicing Client). Die entsprechend dem Auftrag von der OeKB CSD nicht eingelösten Werte werden von der OeKB CSD in weiterer Folge in gleicher Weise behandelt wie die in dieser Kategorie eingelösten fälligen Werte und gelten für die OeKB CSD somit als eingelöst.

---

<sup>2</sup> Erträge auf österreichische Namensaktien müssen gemäß § 61 (1) 3) AktG vom Emittenten an die im Aktienbuch eingetragene Person unter Verwendung deren im Aktienbuch eingetragenen Geldkontoverbindung ausgeschüttet werden.

### **6.2.3 Informationen, fällige Werte, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer einzulösen (Breakdown Information)**

(1) Depotinhaber mit Sitz in Österreich können die OeKB CSD gemäß dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgen) und Anhang 22 (Handbuch Asset Servicing Client) beschriebenen Verfahren unter Angabe des (der) geltend gemachten gesetzlichen Befreiungstatbestands (Befreiungstatbestände) darüber informieren, dass für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet wird, die Einlösung fälliger Werte ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer vorgenommen werden soll. In diesem Fall informiert die OeKB CSD den Emittenten oder dessen Zahlstelle gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren über das gewünschte Unterbleiben des Quellensteuerabzugs für eine bestimmte Menge von Wertpapieren.

(2) Die informierenden Depotinhaber haften der OeKB CSD und dem Emittenten für die Richtigkeit und Anwendbarkeit des (der) geltend gemachten Befreiungstatbestands (Befreiungstatbestände) und haben durch Einholung aller erforderlichen Nachweise gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, ob dieser (diese) tatsächlich vorliegt (vorliegen). Sie haben die nach dieser Bestimmung eingeholten Nachweise ferner bis zur Verjährung einer allfälligen Steuerschuld aufzubewahren und der OeKB CSD sowie dem betreffenden Emittenten auf Verlangen Kopien dieser Nachweise zur Verfügung zu stellen. Für die Richtigkeit und Anwendbarkeit geltend gemachter gesetzlicher Befreiungstatbestände übernimmt die OeKB CSD keine Haftung.

(3) Eine Weiterleitung von Informationen über die Einlösung fälliger Werte ohne Abzug von ausländischer Quellensteuer ist nicht möglich. Für deren Einbehaltung und Abfuhr ist der Emittent des Wertpapiers oder dessen Zahlstelle verantwortlich und geht die OeKB CSD bei Wertpapieren, die sie als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, davon aus, dass eine allfällige ausländische Quellensteuer von dem vom Emittenten zur Einlösung zur Verfügung gestellten Geldbetrag rechtskonform in Abzug gebracht wurde. Für "Equity Linked Instruments" bzw. "Dividend Equivalent Payments", die nach section 871(m) des US Internal Revenue Code 1986 der US-Quellenbesteuerung unterliegen, gilt Anhang 32 (siehe auch Pkt. 2.6 Abs 2).

### **6.2.4 Aufträge, fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, nicht einlösen zu lassen**

Sofern dies von der OeKB CSD als administrierbar erachtet wird und sofern entsprechende Vereinbarungen mit den Lagerstellen bestehen, können Depotinhaber gemäß dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgen) und Anhang 23 (Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565) beschriebenen Verfahren den Auftrag erteilen, für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie, die die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, fällige Werte nicht einlösen zu lassen. Die OeKB CSD beauftragt die Lagerstelle entsprechend. Die entsprechend dem Auftrag nicht eingelösten Werte werden von der OeKB CSD in weiterer Folge in gleicher Weise behandelt wie die in dieser Kategorie eingelösten fälligen Werte und gelten für die OeKB CSD somit als eingelöst.

### **6.2.5 Informationen, fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, unter Berücksichtigung eines reduzierten Quellensteuersatzes einlösen zu lassen**

(1) Sofern dies von der OeKB CSD als administrierbar erachtet wird und sofern entsprechende Vereinbarungen mit den Lagerstellen und den Steuerrepräsentanten der OeKB CSD bestehen können Depotinhaber gemäß dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgen) und Anhang 23 (Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565) beschriebenen Verfahren und unter Angabe des (der) geltend gemachten gesetzlichen Befreiungstatbestands (Befreiungstatbestände) die OeKB CSD darüber informieren, dass für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, die Einlösung fälliger Werte unter Berücksichtigung eines reduzierten Quellensteuersatzes vorgenommen werden soll. Die OeKB CSD informiert die Lagerstelle hierüber.

(2) Die informierenden Depotinhaber haften der OeKB CSD, der Lagerstelle und dem Emittenten für die Richtigkeit und Anwendbarkeit des (der) geltend gemachten Befreiungstatbestands (Befreiungstatbestände) und haben durch Einholung aller erforderlichen Nachweise gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, ob dieser (diese) tatsächlich vorliegt (vorliegen). Sie haben die nach dieser Bestimmung eingeholten Nachweise bis zur Verjährung einer allfälligen Steuerschuld aufzubewahren und der OeKB CSD, der Lagerstelle und dem betreffenden Emittenten auf Verlangen Kopien dieser Nachweise zur Verfügung zu stellen. Für die Richtigkeit und Anwendbarkeit geltend gemachter gesetzlicher Befreiungstatbestände und die entsprechende Durchführung übernimmt die OeKB CSD keine Haftung.

(3) Die OeKB CSD lässt die Einlösung der fälligen Werte entsprechend der von den Depotinhabern beauftragten Allokation durchführen. Die OeKB CSD haftet nicht für entgegen dieser Allokation von der Lagerstelle oder dem Steuerrepräsentanten einbehaltene Quellensteuer.

### **6.2.6 Gutschrift der angeschafften Beträge**

(1) Die Weiterleitung der im Zuge einer Einlösung erhaltenen Beträge an die Depotinhaber erfolgt gemäß dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgen) beschriebenen Verfahren entsprechend den Guthaben, die unter Berücksichtigung der Aufträge gemäß Abs 6.2.2 und 6.2.4 auf den Depots bei der OeKB CSD bei Geschäftsende am Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn des Ex-Tages verbucht waren.

(2) Diese Beträge werden an die Depotinhaber aliquot zu diesen Guthaben weitergeleitet, auch wenn der im Zuge der Einlösung eingegangene Betrag nicht dem fälligen Betrag entspricht.

(3) Die OeKB CSD veranlasst die Gutschrift gemäß Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgen).

(4) Eine Vergütung für einen allfälligen Zeitraum zwischen der Anschaffung des Betrages bei der OeKB CSD und dem Kupon-, Ausschüttungs- oder Tilgungstermin ist nicht möglich. Ebenso ist eine Gutschrift vor dem Geschäftsende am Record Date / Geschäftsbeginn am Ex-Tag ausgeschlossen.

(5) Sollten fällige Werte erst zu einem Zeitpunkt nach der Fälligkeit eingelöst werden können, werden

- (a) Zahlungen auf Kupons/Zinsen den Depotinhabern entsprechend ihren Guthaben gemäß Abs 1 zum jeweiligen ursprünglichen Fälligkeitstag und
- (b) Zahlungen auf Tilgungen den Depotinhabern entsprechend ihren Guthaben bei Geschäftsbeginn am Tag der Zahlung gutgebracht.

### **6.2.7 Abrechnungen**

Über jedes Guthaben, das auf einem OeKB CSD-Depot bei Geschäftsende am entsprechenden Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn am entsprechenden Ex-Tag verbucht war, erstellt die OeKB CSD für jeden eingelösten Wert eine Abrechnung pro Anschaffung eines Betrages zugunsten der OeKB CSD. Die Abrechnung wird taggleich mit der Anschaffung des Betrages zugunsten der OeKB CSD erstellt, sofern diese Anschaffung bis spätestens zu dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgen) genannten Zeitpunkt der OeKB CSD bestätigt worden ist, andernfalls zum nächstfolgenden Geschäftstag. Die Abrechnungen stehen dem OeKB CSD-Depotinhaber über die Kommunikationsmittel gemäß Anhang 24 (Kommunikationsmittel für Abrechnungen) zur Verfügung.

### **6.2.8 Regulierungen und Transformationen**

(1) Erträge auf Wertpapiere, über die vor dem Record Date oder je nach Maßgeblichkeit vor dem Ex-Tag eine Instruktion der Geschäftsarten Intra oder Cross gemäß Pkt. 5.1 (1) und (2) der AGB erteilt worden ist, die am Record Date / Ex-Tag oder danach durchgeführt wird, werden bei Durchführung dieser Instruktion gemäß Anhang 25 (Leitfaden Transaction Management unter T2S) verrechnet.

(2) Erträge auf Wertpapiere, über die vor dem Record Date oder je nach Maßgeblichkeit vor dem Ex-Tag eine Instruktion der Geschäftsart External gemäß Pkt. 5.1 der AGB erteilt worden ist, die erst am Record Date / Ex-Tag oder danach durchgeführt wird, werden, wenn sie von der Lagerstelle reguliert werden, auch von der OeKB CSD reguliert.

## **6.3 Kapitalmaßnahmen (siehe Anhang 28 [Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen])**

### **6.3.1 Wertpapiertechnische Maßnahmen**

(1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, führt die OeKB CSD mit Kapitalmaßnahmen einhergehende wertpapiertechnische Maßnahmen durch (z.B. Ein- und Ausbuchung von Bezugsrechten, Einbuchung von Gratisaktien), sofern sie die hierfür erforderlichen Mittel erhalten hat.

(2) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD über eine Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, hat die OeKB CSD gegenüber der Lagerstelle einen Anspruch auf Durchführung sämtlicher mit Kapitalmaßnahmen einhergehenden Maßnahmen, die von der jeweiligen Lagerstelle angeboten werden.

### **6.3.2 Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten bei Kapitalmaßnahmen, die jeden Inhaber der Wertpapiere betreffen (obligatorische Kapitalmaßnahmen)**

(1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, führt die OeKB CSD die mit Kapitalmaßnahmen einhergehenden Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten entsprechend den Guthaben durch, die auf den Depots bei Geschäftsende am Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn am Ex-Tag verbucht waren.



(2) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, führt die OeKB CSD die mit einer Kapitalmaßnahme einhergehenden Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten bei der OeKB CSD entsprechend den Guthaben, die bei Geschäftsende am Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn am Ex-Tag verbucht waren, in dem Ausmaß durch, in welchem sie bei ihrer Lagerstelle Gut- und Lastschriften erhalten hat. Die Gut- und Lastschriften auf den Depots und Geldkonten erfolgen taggleich mit den Gut- und Lastschriften auf dem Depot und Geldkonto der OeKB CSD, sofern der OeKB CSD diese Buchungen spätestens zu dem in Anhang 28 (Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen) genannten Zeitpunkt bestätigt worden sind. Andernfalls erfolgen die Gut- und Lastschriften am nächstfolgenden Geschäftstag.

### **6.3.3 Aufträge an die OeKB CSD zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen**

Bei Kapitalmaßnahmen, bei denen es den Inhabern der Wertpapiere freisteht, daran teilzunehmen, kann der Depotinhaber die OeKB CSD unter Beischluss aller erforderlichen Unterlagen beauftragen, entsprechend der gemäß 6.1.1 der AGB weitergeleiteten Information im Ausmaß der von ihm verwalteten teilnehmenden Bestände an der Kapitalmaßnahme teilzunehmen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind der OeKB CSD vom Depotinhaber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Solche Aufträge werden der OeKB CSD gemäß dem Verfahren in Anhang 23 (Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565) erteilt und können nicht mehr widerrufen werden, sobald die OeKB CSD die Bezugs- oder Lagerstelle beauftragt hat. Dies gilt beispielsweise auch für Aufträge, die der OeKB CSD irrtümlich erteilt wurden.

### **6.3.4 Abrechnungen**

Über ein Guthaben, das auf einem OeKB CSD-Depot bei Geschäftsende am Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn am Ex-Tag verbucht war, erstellt die OeKB CSD für jede Kapitalmaßnahme eine Abrechnung. Die Abrechnung wird taggleich mit der Gut- oder Lastschrift des Geldbetrages oder des Wertpapieres zugunsten der OeKB CSD erstellt, sofern diese der OeKB CSD bis zu dem in Anhang 28 (Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen) angeführten Zeitpunkt bestätigt worden ist, andernfalls zum nächstfolgenden Geschäftstag. Die Abrechnungen stehen dem OeKB CSD-Depotinhaber über die Kommunikationsmittel gemäß Anhang 24 (Kommunikationsmittel für Abrechnungen) zur Verfügung.

### **6.3.5 Regulierungen und Transformationen**

(1) Rechte aus Kapitalmaßnahmen betreffend Wertpapiere, über die vor dem Record Date oder je nach Maßgeblichkeit Ex-Tag eine Instruktion der Geschäftsarten Intra oder Cross gemäß 5.1 (1) und (2) der AGB erteilt worden ist, die am Record Date / Ex-Tag oder danach durchgeführt wird, werden bei Durchführung dieser Instruktion gemäß Anhang 25 (Leitfaden Transaction Management unter T2S) verrechnet.

(2) Rechte aus Kapitalmaßnahmen betreffend Wertpapiere, über die vor dem Ex-Tag oder Record Date oder je nach Maßgeblichkeit Ex-Tag eine Instruktion der Geschäftsart External gemäß Pkt. 5.1 (3) der AGB erteilt worden ist, die am Record Date / Ex-Tag oder danach durchgeführt wird, werden, wenn sie von der Lagerstelle reguliert werden, auch von der OeKB CSD reguliert.

## 6.4 Proxy Services

### **6.4.1 Weiterleitung von Depotbestätigungen gemäß § 10a AktG in Verbindung mit § 111 AktG an die Gesellschaft**

Die OeKB CSD leitet von Kreditinstituten gemäß § 10a AktG ausgestellte Depotbestätigungen, welche ihr der Depotinhaber (bei der OeKB CSD) übermittelt hat, an die Gesellschaft gemäß § 111 (2) AktG weiter, sofern damit auch ein Auftrag zur Stimmrechtsvertretung verknüpft ist. Derartige Depotbestätigungen sind gemäß Anhang 26 (Weiterleitung von Depotbestätigungen) an die OeKB CSD zu senden.

### **6.4.2 Stimmrechtsvertretung bei Hauptversammlungen von Gesellschaften, deren Aktien von der OeKB CSD selbst verwahrt werden**

(1) Sofern die OeKB CSD gemäß § 113 (1) AktG in der von der Gesellschaft vorgesehenen Form von einem Aktionär als dessen Vertreter bevollmächtigt wurde, und zu jedem Beschlusspunkt der Tagesordnung eine konkrete Weisung für die Abstimmung erhalten hat, wird sie an der Hauptversammlung in dessen Namen teilnehmen und das Stimmrecht, entsprechend der erhaltenen Weisungen (die unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 23 [Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565] erteilt wurden), ausüben.

(2) Derartige Vollmachten müssen der OeKB CSD vom Inhaber eines Depots bei der OeKB CSD, auf dem eine entsprechende Zahl von Aktien dieser Kategorie verbucht ist, übermittelt werden und spätestens am 5. Geschäftstag vor der Hauptversammlung bei ihr eingelangt sein (siehe Anhang 27 [Leitfaden Proxy Voting]).

### **6.4.3 Stimmrechtsvertretung bei Hauptversammlungen von Gesellschaften, deren Aktien bei einer Lagerstelle der OeKB CSD verwahrt werden**

Bei Aktien, die bei einer Lagerstelle der OeKB CSD verwahrt werden, unterstützt die OeKB CSD den Inhaber eines Depots bei der OeKB CSD, auf dem Aktien der entsprechenden Kategorie verbucht sind, auf seinen Auftrag die nötigen Dokumente zu beschaffen, welche für die Teilnahme an Hauptversammlungen erforderlich sind.

## 6.5 Sonstige Wertpapierverwaltungsmaßnahmen

### **6.5.1 Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere**

Für Wertpapiere, deren Tilgung durch die Lieferung anderer Wertpapiere erfolgt, gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.1 (1) und (2) und Pkt. 6.5.2. der AGB entsprechend. Ausgenommen von dieser Art der Tilgung sind Wertpapiere, deren Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren erfolgen soll, die von der OeKB CSD nicht in Verwahrung genommen werden können (siehe Pkt. 1.3.1 und 1.3.2).

### **6.5.2 Aufträge zur Ausübung von Optionsscheinen oder Wandlung von Wandelanleihen**

- (1) Die OeKB CSD nimmt gemäß Verfahren in Anhang 23 (Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565) Aufträge zur Ausübung von Optionsscheinen/Wandlung von Wandelanleihen entgegen und leitet diese Aufträge an den Emittenten oder die vom Emittenten autorisierte Ausübungsstelle weiter. Gleichzeitig belastet die OeKB CSD das Depot des Auftraggebers mit der entsprechenden Anzahl an Optionsscheinen/Wandelanleihen und überträgt diese an den Emittenten oder an die von diesem autorisierte Ausübungsstelle.
- (2) Nach erfolgter Durchführung der Aufträge erstellt die OeKB CSD eine Abrechnung und übermittelt diese an den Auftraggeber gemäß Verfahren im Anhang 24 (Kommunikationsmittel für Abrechnungen). Die entsprechenden Geld- oder Wertpapierbewegungen führt die OeKB CSD auftragsgemäß durch.
- (3) Ausgenommen von (1) sind Optionsscheine, Wandelanleihen und ähnliche Produkte, für welche die nach der Ausübung oder Wandlung zu liefernden Wertpapiere von der OeKB CSD nicht in Verwahrung genommen werden können.

### **6.5.3 Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten**

- (1) Die OeKB CSD nimmt gemäß Verfahren im Anhang 23 (Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten entgegen, die im Zusammenhang mit einer laufenden Kapitalmaßnahme stehen.
- (2) Mit der Ausführung kann auch ein Broker oder eine Lagerstelle beauftragt werden, wenn diese anbietet, Aufträge auszuführen. Die OeKB CSD haftet nicht für nachteilige Folgen des vom Broker oder von der Lagerstelle gewährten Kurses, der gewährten Valuta oder der gewählten Börse.
- (3) Nach auftragsgemäßer Durchführung des Kaufs oder Verkaufs der Bezugsrechte erstellt die OeKB CSD eine Abrechnung und übermittelt diese an den Auftraggeber gemäß Verfahren in Anhang 24 (Kommunikationsmittel für Abrechnungen). Die entsprechenden Geld- oder Wertpapierbewegungen führt die OeKB CSD auftragsgemäß durch.

### **6.5.4 Verbleib von Bruchstücken auf dem Depot eines Depotinhabers**

- (1) Die OeKB CSD nimmt gemäß Verfahren in Anhang 23 (Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bruchstücken von Wertpapieren entgegen und versucht, die Ausführung derartiger Aufträge bei der Abwicklungsstelle zu erreichen.
- (2) Derartige Aufträge werden bis zum Ende des Tages vor dem Ablauf der von der Abwicklungsstelle gesetzten Frist entgegengenommen.
- (3) Ist seitens der Abwicklungsstelle keine Frist gesetzt worden, nimmt die OeKB CSD derartige Aufträge bis spätestens Ende des dritten Geschäftstages nach dem Tag der Durchführung der Kapitalmaßnahme entgegen.
- (4) Die OeKB CSD haftet nicht für nachteilige Folgen des von der Abwicklungsstelle gewährten Kurses, der gewährten Valuta oder der gewählten Börse.

## Übersicht der Anhänge zu den AGB der OeKB CSD

Anhang 1	Service Center und Geschäftszeiten
Anhang 2	Lagerstellenübersicht
Anhang 3	Preise
Anhang 4	Haftungsbestimmungen Lagerstellen und Kontoführer
Anhang 5	Bekanntgabe Kundenstammdaten, Änderung Kundenstammdaten
Anhang 6	Einlieferung von Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen
Anhang 7	Liste der Stammdaten für die Wertpapierkontrolle
Anhang 8	Leitfaden Settlement und Depotführung
Anhang 9	Erforderliche Angaben zur Verwahrung und Verwaltung
Anhang 10	Wege für Angaben
Anhang 11	Leitfaden Einlösung fälliger Werte
Anhang 12	Nicht auszuliefernde Wertpapierkategorien
Anhang 13	Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten
Anhang 14	Depotbestätigung, Hinterlegungsbescheinigungen
Anhang 15	Leitfaden Geldkontoführung
Anhang 16	Liste der Teilnehmer am SSS/Depotinhaber
Anhang 17	Handbuch Settlement Client
Anhang 18	Handbuch Settlement SWIFT ISO 15022
Anhang 19	Aufträge zu Geldbuchungen
Anhang 20	Custody Notifications und sonstige Informationen
Anhang 21	Leitfaden Weiterleitung von Erträgen
Anhang 22	Handbuch Asset Servicing Client
Anhang 23	Auftragserteilung mittels Faxformular oder MT565
Anhang 24	Kommunikationsmittel für Abrechnungen
Anhang 25	Leitfaden Transaction Management unter T2S
Anhang 26	Weiterleitung von Depotbestätigungen
Anhang 27	Leitfaden Proxy Voting
Anhang 28	Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen
Anhang 29	Antrag Depotschließung, Antrag Geldkontoschließung

Anhang 30	Liste der Mitglieder des Nutzausschusses
Anhang 31	Geschäftsordnung für den Nutzausschuss
Anhang 32	Richtlinien für ‚Equity Linked Instruments‘ bzw. ‚Dividend Equivalent Payments‘, die nach section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code 1986 der U.S.-Quellenbesteuerung unterliegen
Anhang 33	Risikobewertung bei der Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD
Anhang 34	Risikobewertung Depotinhaber
Anhang 35	Wichtige Gründe für die Kündigung der Depotführung
Anhang 36	Leitfaden zum Verfahren Digitaler Transfer von Globalurkunden

